

Zur Inkorporation südwestdeutscher Frauenklöster in den Zisterzienserorden

// Untersuchungen zu Zisterzen der Maulbronner Filiation
im 12. und 13. Jahrhundert

#358 von Maria Magdalena Rückert – ~~Bietigheim-Bissingen~~

Die explosionsartige Ausbreitung des Zisterzienserordens in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, die auch vor Südwestdeutschland nicht halt machte, ist in den letzten Jahren mehrfach Gegenstand wissenschaftlicher Tagungen und Darstellungen gewesen. Neben dem religiösen Moment der Rückkehr zu einem Leben in Weltabgeschiedenheit und Askese und dem personalen Element der imponierenden Gestalt des Bernhard von Clairvaux waren es vor allem soziale und ökonomische Faktoren sowie die spezifische Ordensverfassung der Zisterzienser, die in kurzem Abstand aufeinanderfolgend die Gründung neuer Niederlassungen möglich machte¹. Die Mehrzahl der in Südwestdeutschland gegründeten Männerzisterzen gehört zur Linie der Primärabtei Morimond, die über das oberelsässische Lützel Eingang in unseren Raum fand². Zu dieser Filiation zählt auch Kloster Maulbronn, das 1138 von Neuburg im Elsaß aus besiedelt wurde. Von Maulbronn selbst gingen zwei Gründungen von Männerkonventen aus. 1151 wurde Bronnbach an der Tauber gestiftet, worauf wenige Jahre später – 1157 – Kloster Schöntal an der Jagst folgte. Von diesen beiden Maulbronner Filialen wurden keine Neugründungen mehr initiiert, wohl aber nahmen sie sich im Laufe des 13. Jahrhunderts wie ihre Mutterabtei der *cura monialium* an³. Wie die Männer waren auch die

-
- 1) 1999 fand eine Tagung der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein aus Anlaß des 850jährigen Jubiläums der Abtei Herrenalb statt. Zwei Jahre früher widmete sich eine Tagung in Maulbronn der Thematik. Vgl. dazu den Tagungsband Anfänge der Zisterzienser in Südwestdeutschland. Politik, Kunst und Liturgie im Umfeld des Klosters Maulbronn, hrsg. v. P. Rückert und D. Planck (Oberrheinische Studien 16), Stuttgart 1999, u.z. hier besonders den Überblick von Rösener, W., Das Wirken der Zisterzienser im südwestdeutschen Raum im 12. Jahrhundert (ebda., 9–24, v.a. 11).
 - 2) Ausnahmen waren die zur Filiation von Cîteaux gehörenden Abteien Schönau und Bebenhausen. Vgl. dazu Tüchle, H., Die Ausbreitung der Zisterzienser in Südwestdeutschland bis zur Säkularisation (Rottenburger Jahrbuch 4, 1985, 23–35).
 - 3) Zu Maulbronn zuletzt Eberl, I., Gründung und frühe Geschichte des Klosters Maulbronn (Anfänge, wie Anm. 1, 79–100) und zu den Maulbronner Filialen, Rück-

Frauen während des 12. Jahrhunderts von der apostolischen Armutsbewegung erfaßt worden und strebten neuen Lebensformen zu. Die als religiöse Frauenbewegung bezeichnete Entwicklung erreichte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ihren Höhepunkt⁴.

Während die oberschwäbischen Frauenzisterzen, die sich der herausragenden Förderung durch den Salemer Abt Eberhard von Rohrdorf erfreuten, bereits Beachtung in der neueren Forschung fanden⁵, liegen über Frauenzisterzen der Maulbronner Filiation, die auf dem Gebiet des heutigen Baden-Württemberg liegen, keine vergleichenden Studien vor. Gemeint sind die Klöster Mariental/Frauenzimmern, Rechentshofen und Lichtenstern, die dem Maulbronner Abt als Visitator unterstellt waren. Daneben stehen die Klöster Frauental und Seligental, die Bronnbach affiliert waren, sowie Gnadental und Billigheim, in denen Schöntal als Weiserabtei fungierte⁶. Allein die fünf dem

kert, M., Die Anfänge der Klöster Schöntal und Bronnbach und ihr Verhältnis zur Mutterabtei Maulbronn (ebda., 101–125).

- 4) Ostrowitzki, A., Die Ausbreitung der Zisterzienserinnen im Erzbistum Köln (Rheinisches Archiv 131), Köln, Weimar, Wien 1993, 1, und Degler-Spengler, B., Die religiöse Frauenbewegung des Mittelalters, Konversen – Nonnen – Beginen (Rottenburger Jahrbuch 3, 1984, 75–88, hier 86), die vorschlägt, von der „religiösen Bewegung unter den Frauen“ zu sprechen. Vgl. auch Wilts, A., Die südwestdeutschen Zisterzienserinnen und die religiöse Welt des 13. Jahrhunderts (750 Jahre Zisterzienserinnen-Abtei Lichtenstern, hrsg. v. H. Siebenmorgen, Sigmaringen 1995, 15–22).
- 5) Kuhn-Rehfuß, M., Die Entstehung der oberschwäbischen Zisterzienserinnenabteien und die Rolle Abt Eberhards von Salem (ZWL 49, 1990, 123–141).
- 6) Das ebenso Maulbronn affilierte Kloster Königsbrück im Elsaß bleibt hier außer Betracht. An Einzelforschungen liegen vor: zu Frauenzimmern Hink, E.-U., Das Zisterzienserinnenkloster Mariental zu Frauenzimmern-Kirchbach im Zabergäu, Stuttgart 1961; zu Rechentshofen Faltin, T., Das Zisterzienserinnenkloster Rechentshofen. Seine Stellung gegenüber geistlicher und weltlicher Gewalt (ZWL 55, 1996, 27–64); zu Lichtenstern Mack, C.-M., Die Geschichte des Klosters Lichtenstern von der Gründung bis zur Reformation (Göppinger Akademische Beiträge 91), Göppingen 1975, und Wieland, M., Kloster Lichtenstern (Cistercienser-Chronik 18, 1906, 289–295, 330–339, 357–363); zu Frauental Wieland, M., Das Cistercienserinnen-Kloster Frauental (in Württemberg) (Cistercienser-Chronik 17, 1905, 33–46, 71–79), und Schenk, W., Vom Kloster zum Dorf: Kulturlandschaftswandel auf der Gemarkung des ehemaligen Zisterzienserinnenklosters Frauental. Exemplarisches und Besonderheiten zur Landschaftsgeschichte Frankens seit 1500 (Württembergisch Franken 74, 1990, 121–161); zu Seligental Wieland, M., Kloster Seligental (Cistercienser-Chronik 17, 1905, 161–176) und Weiß, E., Das ehemalige Zisterzienserinnenkloster Seligental bei Osterburken (Die Zisterzienser im baden-württembergischen Franken, Sonderdruck aus Jahrbuch des Historischen Vereins für Württembergisch Franken 72, Schwäbisch Hall 1990, 85–104); zu Gnadental Wieland, M., Gnadental, Cistercienserinnen-Kloster in Württemberg (Cistercienser-Chronik 18, 1906, 65–71, 107–115, 135–144, und Bauer, H., Das Kloster Gnadental (Württembergisch Franken 9, 1871, 34–71); zu Billigheim Wieland, M., Kloster Billigheim (Cistercienser-Chronik 17, 1905, 289–298, 323–328, und Miste, K.-H., Billigheim. Beziehungen, Probleme und Aspekte eines Frauenklosters im 12.

fränkischen Raum zuzuordnenden Frauenklöster Frauental, Gnadental, Seligental, Lichtenstern und Billigheim wurden in der Dissertation von E.-G. Krenig aus den fünfziger Jahren im Hinblick auf ihre Stellung zum Gesamtorden untersucht⁷. Wenn sich seither auch die Quellenlage zu diesen Zisterzen nicht wesentlich gebessert hat, lohnt es, sie erneut in den Blick zu nehmen vor dem Hintergrund der zu Anfang der achtziger Jahre von Degler-Spengler angestoßenen Forschungsdiskussion um die Stellung der Zisterzienser zur Aufnahme von Frauen in ihren Orden⁸. Die traditionelle Ordensgeschichtsschreibung, der nicht nur Krenig, sondern auch die Mehrzahl der Einzelforschungen über die hier zu behandelnden Frauenklöster folgt, ging aufgrund der bekannten Inkorporationsabsagen des Generalkapitels der Zisterzienser aus den Jahren 1220, 1228 und 1251 davon aus, daß die Zisterzienser es grundsätzlich ablehnten, die Sorge für die Nonnenkonvente zu übernehmen⁹. Degler-Spengler arbeitete durch den Vergleich aller die Frauenklöster betreffenden Generalkapitelsbeschlüsse der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts dagegen

Jahrhundert (Jahrbuch für schwäbisch-fränkische Geschichte 26, 1969, 115–131). Letzteres wurde allerdings erst 1410 der Schöntaler Paternität unterstellt.

- 7) Krenig, E.-G., Mittelalterliche Frauenklöster nach den Konstitutionen von Cîteaux, unter besonderer Berücksichtigung fränkischer Nonnenkonvente (Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis 10, 1954, 1–105); ders., Rechtliche Voraussetzungen und Organisationsformen der Frauenklöster in Franken (Zisterzienser in Franken. Das alte Bistum Würzburg und seine einstigen Zisterzen, hrsg. v. W. Brückner und J. Lensen, Würzburg 1991, 21–27). Vgl. ebda. kurze Artikel zu einzelnen Frauenklöstern Treiber, A., Billigheim (99–100), Frauental (105f.), Gnadental (107f.), Lichtenstern (115–117), Mariental (121), und Seligental (124f.), mit jeweiliger Zusammenstellung der Literatur.
- 8) Vgl. v.a. Degler-Spengler, Vorwort zu Die Zisterzienser und Zisterzienserinnen, die Reformierten Bernhardinerinnen, die Trappisten und Trappistinnen und die Wilhelmiten in der Schweiz, red. v. C. Sommer-Ramer und P. Braun, 2 (Helvetia Sacra Abt. III, Die Orden mit Benediktinerregel 3,2), Bern 1982, 507–570, und dies., „Zahlreich wie die Sterne des Himmels“ Zisterzienser, Dominikaner und Franziskaner vor dem Problem der Inkorporation von Frauenklöstern (Rottenburger Jahrbuch 4, 1985, 37–50).
- 9) Vgl. zu den Statuten des Generalkapitels Canivez, J. M., Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786, 1–8 (Bibliothèque de la Revue d'Histoire ecclésiastique 9–14B), Louvain 1933–1941, im folgenden zitiert als Canivez, Statuta, Jahreszahl und Nummer des Generalkapitelstatuts, hier: Canivez, Statuta. 1220:4: *Inhibetur auctoritate Capituli generalis ne aliqua abbatia monialium de cetero Ordini incorporetur...*; 1228:16: *Nulla monasteria monialium de cetero sub nomine aut sub iurisdictione Ordinis nostri construantur, vel Ordini socientur. Si quod vero monasterium monialium nondum Ordini sociatum vel etiam construendum, nostras institutiones voluerit aemulari, non prohibemus; sed curam animarum earum non recipimus, nec visitationis officium eis impendimus...*; und 1251:4: *Cum a Summo Pontifice nostro Ordine sit indultum, ne ad incorporationem abbatiarum monialium per litteras apostolicas teneamur, statut et praecepit Capitulum generale ut nulla deinceps quacumque de causa nostro Ordini incorporetur.* Vgl. dazu Krenig, Frauenklöster (wie Anm. 7) 9–15 und öfter.

heraus, daß neben den Verweigerungsstatuten oft im selben Jahr Bestimmungen standen, die Aufnahmebedingungen für die Frauen festlegten bzw. die Inkorporation von Nonnenklöstern sanktionierten. Da der Orden gleichzeitig legislative Vorkehrungen zur Integration von Frauen traf und das Ordensrecht um Vorschriften zur Regelung des klösterlichen Lebens der Zisterzienserinnen, etwa im Hinblick auf die Klausur, die Ordenstracht oder die Konventsgröße, traf, konnten die Inkorporationsverbote nicht darauf abzielen, alle Nonnen vom Orden fernzuhalten. Vielmehr sind sie angesichts des Massenandrangs von Frauen als Instrumente zu verstehen, eine sorgfältige Auswahl geeigneter Anwärter zu treffen und gegen den Druck von außen, die unregelmäßige Angliederung wirtschaftlich und disziplinarisch labiler Konvente zu verhindern¹⁰. Im Unterschied zur traditionellen Ordensforschung konnte Degler-Spengler ferner glaubhaft machen, daß im Inkorporationsstatut des Generalkapitels nicht das alleinige Kriterium für die Ordensaufnahme eines Frauenkonvents gesehen werden kann. Vielmehr ist es in den Zusammenhang anderer Fakten zu stellen, die sich beim Studium der Quellen ergeben, nämlich das *Privilegium commune* des Papstes, der Titel der Oberin, die Präsenz von Vateräbten und anderen Ordensangehörigen bei der Ausübung der *cura monialium* sowie die Exemption der Frauenklöster aus der Diözesengewalt. Gestützt wird diese Aussage durch quellenkundliche Überlegungen zu den überlieferten Generalkapitelsstatuten. Bei der Edition von Canivez handelt es sich nicht um eine vollständige Zusammenstellung aller Entscheidungen der jährlich in Cîteaux zusammengetretenen Äbteversammlung, die auf einer ordenseigenen, mittelalterlichen Sammlung aller Statuten beruht, sondern Canivez versuchte, aus Kanzleiüberlieferung und lokalen Statutensammlungen möglichst umfassend die Summe der Beschlüsse zu rekonstruieren¹¹.

Vor diesem Hintergrund wird die Zahl der als inkorporiert anzusehenden Frauenklöster weitaus größer sein müssen als bisher angenommen. Gerade in Einzeldarstellungen zu den hier im Vordergrund stehenden Frauenklöstern wird oft mit dem Fehlen des Generalkapitelstatuts argumentiert, um ein Kloster als nicht vollgültiges Ordensmitglied zu betrachten. Daher soll das oben genannte Instrumentarium, das sich schon im Rheinland, Brabant und Oberschwaben als tauglich erwiesen hat¹², auf die Frauenklöster des Maulbronner Filiationszweiges angewandt werden, um deren Stellung zum Zisterzienser-

10) Degler-Spengler (wie Anm. 8) 525f. und 555f.; so auch Neining, F., Konrad von Urach († 1227), Zähringer, Zisterzienser, Kardinallegat (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte N.F. 17) Paderborn, München, Wien, Zürich 1994, 145, und Kuhn-Rehfuß (wie Anm. 5) 124.

11) Degler-Spengler (wie Anm. 8) 544; Ostrowitzki (wie Anm. 4) 32–35; vgl. schon die Ergänzung der lobenswerten Edition durch Griesser, B., Unbekannte Generalkapitelstatuten, Ergänzungen zu Canivez (Cistercienser-Chronik 64, 1957, 41–60).

12) Vgl. zu Brabant Roisin, S., L'efflorescence cistercienne et le courant féminin de piété au XIIIe siècle (Revue d'histoire ecclésiastique 39, 1943, 342–378); zu Oberschwaben Kuhn-Rehfuß (wie Anm. 5) 123ff.; zum Rheinland Ostrowitzki (wie Anm. 4) besonders ab 97.

orden zu beleuchten. Dazu sei zunächst der Blick auf die Gründungsverhältnisse der einzelnen Abteien gerichtet.

Von 1232 bis 1243, also in einem Zeitraum von elf Jahren, werden in der Umgebung Maulbronn und seiner beiden Filialen Bronnbach und Schöntal sieben Frauenklöster gegründet, die Anschluß an den Zisterzienserorden suchten. Als Stifterfamilien begegnen Dynasten und andere im 13. Jahrhundert zur Bedeutung aufgestiegene Herren, die im Konflikt Kaiser Friedrichs II. mit seinem Sohn Heinrich (VII.), der 1235 im sogenannten Aufstand in Franken sowie der anschließenden Absetzung und Einkerkung des Sohnes eskalierte, auf der einen oder anderen Seite zu finden sind¹³. Hervorzuheben ist sowohl in dieser Auseinandersetzung als auch bei der Gründung der genannten Klöster die herausragende Rolle des Würzburger Bischofs Hermann von Lobdeburg, der auf seiten Heinrichs (VII.) stand und während seines Pontifikats von 1225 bis 1254 als Gründer und Förderer noch weiterer Zisterzen in seiner Diözese hervortrat¹⁴.

Im Jahr 1232 stifteten die beiden Brüder Gottfried und Konrad von Hohenlohe, Parteigänger Friedrichs II., gemeinsam mit ihren jeweiligen Gattinnen Richenza und Petrisssa zu ihrem Seelenheil ein *monasterium feminarum Cisterciensis ordinis* auf einem Gut im Tal südlich ihrer Burg Brauneck, dem sie den Namen *Vallis Dominarum* gaben. Ausgestattet wurde der Konvent, dessen Herkunft unbekannt ist, mit Gütern zu Enkersberg und Münster, die er mit allen Zugehörden bis auf die Weinberge zu freiem Besitz erhielt. In der nur in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts erhaltenen Gründungsurkunde tritt als Zeuge Magister Salomon, Kanoniker zu Würzburg, auf, ein enger Vertrauter des Kardinallegaten und Zisterzienserabts Konrad von Urach, der auch als Förderer von Frauenzisterzen bekannt ist. Daneben sind Ulrich von Dürn und Wolfrad von Krautheim zu nennen, deren Familien wenige Jahre später zu ähnlichen Gründungen schritten¹⁵. Noch im selben Jahr wird die Stiftung durch Bischof Hermann von Würzburg bestätigt, der auf Bitten der Stifter

13) Vgl. Borchardt, K., Der sogenannte Aufstand Heinrichs (VII.) in Franken 1234/35 (Forschungen zur bayerischen und fränkischen Geschichte. Peter Herde zum 65. Geburtstag von Freunden, Schülern und Kollegen dargebracht, hrsg. v. K. Borchardt und E. Bünz (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 52), Würzburg 1998, 53–120, besonders 57ff.).

14) Allein bei dem in der Diözese Speyer gegründeten Mariakron zu Rechentshofen trat er nicht in Erscheinung. Vgl. zu seiner Politik Wendehorst, A., Das Bistum Würzburg, 1, Die Bischofsreihe (Germania Sacra N.F. 1,1) 211–226; Krenig, Frauenklöster (wie Anm. 7) 23–24, und demnächst Borchardt, K., Die Förderung der Zisterzienser in Franken durch die Staufer und die Bischöfe von Würzburg („unter Beobachtung der heiligen Regel“ Zisterziensische Spiritualität und Kultur im baden-württembergischen Franken, voraussichtliches Erscheinungsdatum 2000).

15) Vgl. Hohenlohisches Urkundenbuch (hrsg. v. K. Weller, 3 Bde., Stuttgart 1899–1912, 1, 72, Nr. 127) sowie die Zusammenstellung Frauentaler Urkunden bei Bossert, G., Urkunden des Klosters Frauenthal (Württ. Vjh. 12, 1889, 218–240). Zu Magister Salomon Neining (wie Anm. 10), der dessen Rolle relativiert.

auch die Übertragung des Patronatsrechts der Pfarrei Münster an das neue Kloster gestattet. Schon im darauffolgenden Jahr erteilt Papst Gregor IX. das Privilegium commune an Frauental¹⁶. Dessen Inkorporation in den Zisterzienserorden stimmt das Generalkapitel auf sein Bitten hin noch im September 1233 zu. Fünf Jahre nach dem bekannten Inkorporationsverbot von 1228 wurde also Frauental neben Heiligkreuztal in der Diözese Konstanz in den Orden aufgenommen¹⁷.

Diese Politik sowohl des Generalkapitels der Zisterzienser und Papst Gregors IX. als auch die Beteiligung des Würzburger Bischofs mag Konrad von Dürn darin bestärkt haben, drei Jahre später einen ähnlichen Schritt zu tun. Am 25. November 1236 stiftet er mit seiner Gemahlin Mechthild ihren Besitz unterhalb von Schlierstadt mit allen Zugehörden zu ihrem und ihrer Angehörigen Seelenheil zur Gründung eines Klosters. Es ist von einem *monasterium* die Rede *in quo ab ancillis Christi secundum regulam Benedicti domino iugiter servatur*¹⁸. Daß die Stifter dabei an ein Zisterzienserinnenkloster dachten, wird aus der Anwesenheit des Mönches Berengar von Bronnbach, dessen Abtei in Zukunft als Weiserabtei auftritt, und der Jutta, Äbtissin der Zisterze Heilighenthal, geschlossen, die offenbar den Gründungskonvent entsandte. Drei Jahre später bestätigt Bischof Hermann von Würzburg die Gründung, der er den Namen Seligental gab, indem er nun von *sanctimoniales* spricht, die *regulam Sancti Benedicti secundum ordinem fratrum Cisterciensis observent*¹⁹. Als Zisterzienserinnenkloster wird Seligental auch in einer Urkunde Papst Gregors IX. bezeichnet, in der er *abbatise et conventui monasterii Vallis felicitis Cisterciensis ordinis Herbipolensis diocesis* ihren bisherigen Besitz bestätigt²⁰. Es handelt sich um die Bulle *Cum a nobis*, die zahlreiche Zisterzen erhalten haben, nicht jedoch um das Privilegium commune *Religiosam vitam eligentibus*, das für Seligental nicht überliefert ist. Da ebensowenig ein Inkorporationsstatut des Generalkapitels der Zisterzienser für Seligental vorliegt, wurde geschlossen, daß es sich hier um kein vollwertiges Mitglied des Zisterzienserordens handelte. Die Ar-

16) Hohenlohisches Urkundenbuch (wie Anm. 15) 73–75, Nr. 128. Zum großen Ordensprivileg vom 19. Juni 1233 vgl. Württembergisches Urkundenbuch, 11 Bde., Stuttgart 1849–1913, im folgenden zitiert als WUB, hier WUB 5, 425f., Nachtrag Nr. 36.

17) Canivez, *Statuta* 1233:31: *Petitio priorissae et monialium de Valle Dominae Nostrae Herbipolensis diocesis pro quibus dominus Papa scribit de incorporanda Ordini nostro earum monasterio, exauditur ita quod includatur*. Zu Heiligkreuztal vgl. ebda. 1233:30: *Petitio monialium monasterii de Valle Sanctae Crucis Constantiensis diocesis de incorporando nostro Ordini earum monasterio, cum dominus Papa scribat, exauditur ita quod includatur*. Bereits zwei Jahre früher war Himmelsporten in der Diözese Würzburg inkorporiert worden, Canivez, *Statuta* 1231:44. Zu weiteren Beispielen aus dieser Zeit vgl. Degler-Spengler (wie Anm. 8) 524.

18) StA Würzburg Mainzer Urkunden 5811, im folgenden zitiert als MU; Druck bei Gudenus, F. v. V., *Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas illustrantium*, III, Göttingen 1751, 668.

19) StA Würzburg MU 5812, Gudenus III (wie Anm. 18) 669.

20) StA Würzburg MU 5815, Gudenus III (wie Anm. 18) 672.

gumentation von Elmar Weiß „ Da das Generalkapitel der Zisterzienser 1228 die weitere Aufnahme von Frauenklöstern in den Orden untersagt hatte, gehörte Seligental zu jenen Klöstern, die zwar die Ordensregeln befolgten, aber keinerlei Ansprüche an den Orden hatten.“²¹, ist jedoch vor dem Hintergrund der um dieselbe Zeit erfolgten Aufnahme Frauentals und weiterer Frauenklöster wie auch etwa Gnadentals in den Zisterzienserorden zu prüfen.

Für Kloster Gnadental ist weder eine Stiftungsurkunde noch eine Urkunde des zuständigen Würzburger Bischofs überliefert. Allerdings bestätigt dieser 1243 die Schenkung von Gütern und des Patronatsrechts an der Kirche zu Hohebach durch den genannten Konrad von Krautheim, einen Schwager Gottfrieds von Hohenlohe, an das dort neu gegründete Kloster. Konrad und seine Gemahlin Kunigunde geb. von Eberstein erscheinen hier als Stifter einer *novelle plantatio sanctimonialium monasterii in Hohebach*²². Eine solche wird 1245 nochmals erwähnt, als Konrad seinem als Erben eingesetzten Bruder Wolfrad Güter in verschiedenen Orten verkauft, mit Ausnahme der Weingärten, Fischerei und Wiesen zwischen Krautheim und Klepsheim, die er der Äbtissin und dem Konvent zu Hohebach zu ewigem Besitz übertragen habe²³. Patronatsrecht und anderer Besitz in Hohebach werden dann in zwei Privilegien Papst Innozenz IV. aus dem Jahr 1246 dem Kloster Gnadental neben anderem Besitz bestätigt. In der Bulle *Cum a nobis* vom 3. Januar 1246 wird auch die Überlassung dieser Rechte durch Konrad von Krautheim eigens erwähnt. Hier wie in der sechs Tage später folgenden Bulle *Religiosam vitam eligentibus* ist von *abbatise et conventui Vallis Gratiae Cisterciensis ordinis* die Rede²⁴. Es ist daher davon auszugehen, daß Konrad von Krautheim ein Kloster im Tal des Bickers stiftete, die Nonnen sich aber vor Fertigstellung der nötigsten Gebäude Teile in Hohebach nahe der Burg Krautheim niederließen. Dies ist umso mehr anzunehmen, als das Kloster Gnadental bereits 1237 laut Generalkapitelsstatut zusammen mit Kreuztal/Marburghausen dem Zisterzienserorden inkorporiert wurde²⁵. Als Bittsteller für die Inkorporation tritt der Würzburger Bi-

21) Weiß (wie Anm. 6) 88, gestützt auf Krenig, Frauenklöster (wie Anm. 7) 32f.

22) WUB 4, 62f., Nr. 1012.

23) WUB 4, 96–98, Nr. 1042.

24) Bulle *Cum a nobis*: WUB 4, 123, Nr. 1065. Vgl. Schmidt, T., Die Originale der Papsturkunden in Baden-Württemberg 1198–1417 (Index Actorum Romanorum Pontificum VI,1) Città del Vaticano 1993, Nr. 216; zur Bulle *Religiosam vitam eligentibus*, WUB 4, 124, Nr. 1066.

25) Es liegt hier also weniger eine Verlegung des Konvents wie in der älteren Literatur behauptet als ein Umzug aus praktischen Erwägungen vor, die mit der Gründungssituation zusammenhängen. Vgl. dagegen Wieland, Gnadental (wie Anm. 6) 65; Reicke, S., Zum Rechtsvorgang der Klosterverlegung im Mittelalter (Festschrift Ulrich Stutz (Kirchenrechtliche Abhandlungen 117/118), Stuttgart 1938, 53–119, hier 62f.; Niedermaier, H., Klostertranslationen bei den Zisterziensern (Cîteaux 24, 1973, 31–52, hier 32).

schof – wieder Hermann von Lobdeburg – auf, der bei der Gründung von Frauental und Seligental bereits begegnete²⁶.

Er sollte auch bei der Gründung des 1237 erstmals erwähnten Klosters Marienthal, das offenbar mehrfach verlegt wurde, eine tragende Rolle spielen. Neben einer sagenhaften Gründungsgeschichte in der Chronik der Herren von Zimmern, die die Vorgänge um 100 Jahre – also in das Jahr 1137 – vorverlegt, steht eine magere Urkundenüberlieferung, die nur in kopialer Form des 15. Jahrhunderts vorliegt²⁷. Ältestes Dokument für die Geschichte des Klosters ist das *Privilegium commune* Papst Gregors IX. für ein Zisterzienserinnenkloster *Vallis Sancte Marie* vom 21. Mai 1237, in dem der Ort, an dem das Kloster liegt, mit allen Zugehörden, bestätigt wird, jedoch ohne namentliche Aufführung des letzteren²⁸. Bischof Hermann von Würzburg berichtet ein Jahr später, daß er mit Einverständnis seines Kapitels dem *cenobio sanctimonialium*, dem er den Namen *Vallis Sancte Marie* gab, *locum dictum vulgariter Böckingen* zuwies, wo die Nonnen nach den Regeln des heiligen Benedikt und den Institutionen der Zisterzienser leben sollten. Gemeint ist wohl die abgegangene Siedlung Altböckingen auf der rechten Seite des Neckars, da das heute einen Stadtteil von Heilbronn bildende Böckingen links des Neckars zur Diözese Worms gehörte²⁹. In diese muß der Konvent wenige Jahre später umgezogen sein, denn 1245 tauscht die *abbatissa et eius capitulo in Cymmern* ihren Hof zu Böckingen gegen Besitzungen des Klosters Adelberg in Zimmern ein³⁰. Da in den folgenden Urkunden des besagten Kopialbuches nur noch von Zisterzienserinnen in *Cymmern* und 1277 von einem *claustrum dominarum in Cymmern*, ab 1360 von *Frauenzimmern* die Rede ist, wird von einer Identität des Böckinger mit dem Frauenzimmerer Konvent auszugehen sein. Verkompliziert wird diese frühe

26) Canivez, *Statuta 1237:53: Inspectio duorum monasteriorum scilicet Vallis gratiae et Vallis Sanctae Crucis quae petit episcopus Herbipolensis incorporari Ordini nostro, de Bildeusa et de Brunebal abbatibus committitur qui ad locum personaliter accedentes, consideratis omnibus quae secundum formam Ordinis consideranda sunt, associant ea Ordini si viderint expedire et sint patres illorum monasteriorum...*

27) Vgl. die Ausführungen zur Quellenlage bei Hink (wie Anm. 6) 12–17. Vgl. auch den Druck der Urkunden aus dem früher in der Abtei Lichtenthal bei Baden-Baden und heute im Hauptstaatsarchiv Stuttgart lagernden Kopialbuch H 14/15 Nr. 106 bei Dambacher, J., *Urkunden-Archiv des Klosters Marienthal in Frauenzimmern und Kirchbach* (ZGO 4, 1853, 172–208). Die *Chronik der Grafen von Zimmern* (hrsg. von H. Decker-Hauff, 1–3, Konstanz u.a. 1964–1972, 1, 96ff.).

28) WUB 4, 424f., Nachtrag Nr. 126. Kloster Schöntal erhielt das gleichlautende Privileg am selben Tag. Vgl. ebda., 3, 392–395, Nr. 892, und Schmidt (wie Anm. 24) Nr. 153.

29) WUB 4, 425f., Nachtrag Nr. 127; zu Böckingen Hink (wie Anm. 6) 15f.; vgl. auch Wißmann, F., *Kloster Frauenzimmern-Kirbach* (*Zeitschrift des Zabergäuvereins 1*, 1955, 21–30) sowie Mistele, K.H., *Die Pfarrkirche in Böckingen* (*Schwaben und Franken 20*, 1974, H. 5, 2–3) und Wanner, P., *Böckingen im Mittelalter* (*Böckingen am See. Ein Heilbronner Stadtteil gestern und heute*, Veröff. des Archivs der Stadt Heilbronn 37, 1998, 53–70, bes. 69f.)

30) WUB 4, 86f., Nr. 1036. Zum folgenden Hink (wie Anm. 6) 19.

Geschichte noch durch eine Urkunde Erkingers von Magenheim, der auch 1245 bei der besagten Tauschaktion zugegen war. Er übergibt 1246 zu seinem und seiner Angehörigen Seelenheil die Kirche zu Zimmern, nachdem die von seinen Vorfahren dort eingesetzten vier Chorherren auf ihre Pfründen verzichtet hatten, an den Zisterzienserorden, u. z. namentlich an die *sanctimoniales eiusdem ordinis, que in Luterstein morabantur ... , ut ibi secundum consuetudinem sui ordinis iugiter domino famulentur*³¹. Da die Zimmerner Nonnen noch bis 1292 über Besitz in Lauterstein verfügten, scheint ebenso Identität zwischen dem Konvent zu Zimmern und den Zisterzienserinnen, die in Lauterstein gelebt hatten, zu bestehen³². Hink geht daher davon aus, daß zunächst ein Zisterzienserinnenkonvent in Lauterstein bei Massenbachhausen bestand, der aber dem Orden nicht inkorporiert gewesen sei. Bischof Hermann von Würzburg habe diesen Nonnen das neugegründete Kloster Mariental bei Böckingen, das Papst Gregor IX. bestätigte, zugewiesen. Sie seien aber wegen der Ungunst der politischen Verhältnisse niemals dorthin umgezogen, sondern hätten erst 1245/46 im Zusammenhang der magenheimischen Schenkung, die ihnen ihr Auskommen sicherte, die Gelegenheit zu einem Umzug nach Zimmern wahrgenommen³³. Aufgrund der spärlichen Quellenlage muß letztlich offen bleiben, ob Böckingen nicht doch zeitweise Standort der Nonnen aus Lauterstein gewesen sein könnte. Aus einer Formulierung Erkingers von Magenheim könnte man schließen, daß der Konvent bereits mehrfach umgezogen war. Er droht nämlich damit, den Nonnen seine Schenkung wieder zu entziehen, wenn sie einen Ortswechsel vornehmen sollten³⁴. Hier kommt die sagenhafte Gründungsgeschichte der Zimmerschen Chronik vielleicht mit ins Spiel, die Hink außer Acht läßt. Darin tritt auch ein Erkinginger von Magenheim neben Albrecht von Zimmern nach einem wundersamen Jagderlebnis als Gründer einer Frauenzisterze auf. Herzog Friedrich von Schwaben, Zeitgenosse beider, unterstützt die Gründung und überträgt ihr etliche Zehnten. Nun verfügten die Staufer gerade in Lauterstein, wo auch die Magenheimer begütert waren, über Allodialbesitz, sodaß man sich die Gründung in Lauterstein bereits als magenheimische Stiftung vorstellen könnte, die freilich 100 Jahre später stattfand. Von dort folgten die Nonnen möglicherweise dem Ruf des Würzburger Bischofs nach Böckingen, bevor sie sich endgültig in Zimmern niederließen, wo sie die Magenheimer, ihre Stifter, mit ausreichendem Gut und sogar einer

31) WUB 4, 142, Nr. 1081. Vgl. zum dortigen Chorherrenstift ebda., 3, 343, Nr. 847. Zu den Herren von Magenheim vgl. Maurer, H.-M., Burgen und Adel des Zabergäus im hohen Mittelalter (Zeitschrift des Zabergäuvvereins 3, 1967, 33–56, bes. S. 38ff.).

32) Vgl. WUB 10, 12f., Nr. 4212 von 1292 Januar 20.

33) Hink (wie Anm. 6) 36–39.

34) WUB 4 (wie Anm. 31) 142: *Preterea si predictae sanctimoniales locum quacumque occasione mutaverint, nostra donatio irrita sit et inanis*. Auch heißt es hier von den Nonnen im Imperfekt, daß sie in Lauterstein *morabantur*, was auf einen früheren Zustand hinweisen könnte.

schon bestehenden Kapelle ausstatteten³⁵. Da sich das Generalkapitel der Zisterzienser erst im 15./16. Jahrhundert mit dem Konvent zu Frauenzimmern befaßt, ein Inkorporationsstatut jedoch nicht überliefert ist, wurde das Kloster bisher zu den nicht voll dem Orden angeschlossenen Zisterzen gezählt³⁶. Als Weiserabtei wird Maulbronn angenommen, da in der genannten Urkunde von 1246 sowohl der dort amtierende Abt als Siegler als auch der ehemalige Abt Sifrid unter den Zeugen auftreten.

Der Maulbronner Abt nahm auch die *cura monialium* im Kloster Mariakron zu Rechentshofen in der Diözese Speyer wahr, bei dessen Gründung durch Belrein von Eselsberg und seine Frau Agnes am 30. Juli 1241 er ebenso anwesend war. In der nur kopia! überlieferten Urkunde wird von der Stiftung eines *claustrum apud Rechentshofen* gehandelt, das in der nächsten vorliegenden Urkunde als *conventus Corone Sancte Marie, Cysterciensis ordinis* bezeichnet wird, während seines Gründers Belrein nochmals gedacht wird³⁷, der es mit umfangreichen Gütern in der unmittelbaren Umgebung versah. Hinzu kam 1255 das Patronatsrecht in Hohenhaslach, das Bertold von Weißenstein dem Kloster übergab. Darauf beziehen sich mehrere Urkunden Papst Alexanders IV. aus den fünfziger Jahren des 13. Jahrhunderts, der wiederholt vom *conventus Sancte Marie, Cysterciensis ordinis* spricht³⁸. Ein großes Ordensprivileg ist allerdings ebensowenig für Mariakron zu Rechentshofen überkommen wie ein Inkorporationsstatut des Zisterziensergeneralkapitels. Wohl aber liegen zwei Inspektionsnotizen der Jahre 1266 und 1267 vor, in denen die Äbte von Eußertal und Schönau mit der Begutachtung der Niederlassung beauftragt werden³⁹. Allein die Wiederholung des Auftrages spricht für ein Interesse des Generalkapitels an der Inkorporation, wenn auch auffällt, daß die ebenso 1267 zum wiederholten Mal – *iterato* – in Auftrag gegebene Inspektion des Klosters

35) Die Chronik der Grafen von Zimmern (wie Anm. 27). Zu Lauterstein vgl. Das Land Baden-Württemberg 4 (hrsg. v. der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Stuttgart 1980, 142).

36) Canivez, Statuta 1443:37 sowie 1485:17 und 1506:11. Es ging hier um die Verlegung des Konvents nach Kirchbach in der Diözese Speyer und die Frage der Zusammenlegung mit Rechentshofen. Vgl. Hink (wie Anm. 6) 24–29. 1418 ging die Paterinität von Maulbronn an Bebenhausen über.

37) Dambacher, Urkunden-Archiv des Klosters Rechentshofen (ZGO 4, 1853, 338–356), und WUB 3, 454 sowie WUB 4, 107, Nr. 1049 von 1245 Juli 16. Vgl. zur Datierung der Gründungsurkunde auf 1241 Faltin (wie Anm. 6) 28ff. auch im folgenden.

38) WUB 5, 105, Nr. 1341 und ebda., 110, Nr. 1345. Von den Besitzungen des Klosters in 40 Ortschaften im 15. Jahrhundert lagen fast alle in einem Umkreis von 20 km. Dazu Faltin (wie Anm. 6) 29. Zu den Urkunden Papst Alexanders WUB 5, 121f., Nr. 1354; ebda., 128, Nr. 1360, und ebda., 146, Nr. 1379.

39) Canivez, Statuta 1266:31: *Inspectio domus monialium Coronae Sanctae Mariae Spirensis diocesis quam petit incorporari Ordini dominus Spirensis episcopus, de Uterina valle de Sconounne abbatibus committitur a Capitulo generali ut ad dictam domum personaliter accedentes, pensatis omnibus, etc., et quid inde; 1267:44: Inspectio monialium de Corona Sanctae Mariae, de Sconoina et de Uterina valle abbatibus committitur auctoritate Capituli generalis ut ad locum, etc., et quid inde, etc.*

Lichtenstern auf der Äbteversammlung des Folgejahres 1268 zur Inkorporation dieser Zisterze und ihrer Unterstellung unter Maulbronn führte⁴⁰.

Die Inkorporation Lichtensterns fand genau 25 Jahre nach dessen Gründung im Jahr 1243 statt. Über seine Stiftung liegt eine in späten Drucken des 16. Jahrhunderts überlieferte Gründungsgeschichte vor, die mit einiger Wahrscheinlichkeit gegen Ende des 13. Jahrhunderts zu datieren ist⁴¹. Sie läßt sich mit der Urkundenüberlieferung in Einklang bringen, sodaß folgendes Bild entsteht. Luitgart (oder Lueck), die Witwe eines Engelhard von Weinsberg und geborene Schenkin von Limpurg, gedachte um 1242 im Einverständnis ihrer beiderseitigen Verwandten, ein Kloster nach den Institutionen von Cîteaux zu stiften, in das sie selbst eintreten und wo sie bald versterben sollte. Sie wandte sich an ihre Schwester, die Äbtissin Bursind von Himmeltal in der Erzdiözese Mainz, die ihr bereitwillig mit einem Gründungskonvent entgegenkam. Unterstützt wurde die Initiative durch Bischof Hermann von Würzburg, der der Ansiedlung an einem Ort namens *Tuffingestal*, wo sich bereits ein Hospital mitten in einem Wald befunden haben soll, zustimmte. Die Gründungsgeschichte trifft sich mit der Bestätigungsurkunde des Würzburger Bischofs, den Nonnen aus der überfüllten Zisterze Himmeltal um Genehmigung einer Ansiedlung in der Würzburger Diözese baten, was er mit der neuen Niederlassung *Stella Praeclara* am obengenannten Ort gestattete⁴². 1255 überträgt Reichserbschenk Walther von Limpurg den *sanctimoniales in monasterio Clare Stelle ordinis Cisterciensis* das Patronatsrecht zu Bitzfeld. 1260 bezeichnet er die Herren Engelhard und Konrad von Weinsberg als seiner Tante Söhne. Daß sowohl die Weinsberger als auch die Schenken von Limpurg im 13. Jahrhundert wiederholt als Wohltäter des Klosters auftreten, unterstützt die von der Gründungsgeschichte gelieferte Nachricht von einer Weinsbergisch-Limpurgischen Gemeinschaftsgründung⁴³. Neben verschiedenen päpstlichen Privilegien, die für die Zisterzienser allgemein formuliert wurden, erhielt Lichtenstern 1257 das große Ordensprivileg von Papst Alexander IV. und wurde nach Inspektion durch die Maulbronner Tochteräbte von Schöntal und Bronnbach im Jahr 1267 dann ein Jahr später, wie bereits betont, dem Zisterzienserorden inkorporiert und dem Maulbronner Abt als Visitor zugewie-

40) Canivez, Statuta 1267:34: *Inspectio monasterii de Clara stella, de Speciosa valle et de Brunebac abbatibus iterato committitur a Capitulo generali ut ad locum personaliter accedentes, pensatis omnibus quae secundum Deum et Ordinem sunt pensanda, quid inde fecerint anno sequenti renuntient Capituli generali*; 1268:43: *Incorporatio monasterii de Clara stella, de Speciosa valle et de Brunebach abbatibus committitur, etc., ut supra, et sit filia de Mulebruna.*

41) Vgl. zur Überlieferungssituation Mack (wie Anm. 6) 10f. Die Gründungsgeschichte wird hier zitiert nach dem Druck bei Besold, *Virginum Sacrarum Monumenta in Principum Wirtenbergicorum ergastulo litterario*, Tübingen 1636, 423–426.

42) WUB 4, 59, Nr. 1009.

43) Mack (wie Anm. 6) 12–22.

sen⁴⁴. Daß die Inkorporation erst in so großem Abstand erfolgte, wird von der Forschung der Rolle Bischof Hermanns von Würzburg zugeschrieben, der sich zu viele Rechte reserviert habe, die der Exemption des Klosters entgegengestanden hätten. Bevor dieser Frage näher nachgegangen wird, sei noch kurz ein Blick auf die Zisterze Billigheim gerichtet, die auf Initiative eben dieses Bischofs dem Zisterzienserorden zugeführt worden sein soll.

Die Frühgeschichte Billigheims im Tal der Schefflenz gestaltet sich noch schwieriger als die der bisher behandelten Zisterzen, zumal die Urkundenüberlieferung über verschiedene Archive verstreut und noch nicht vollständig gesichtet worden ist. Seit den Forschungen Misteles, der einen Nekrolog des Klosters aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in der Württembergischen Landesbibliothek entdeckte, der offenbar über die Schöntaler Bibliothek dorthin gelangt war, konnte etwas Licht in das Dunkel gebracht werden⁴⁵. Die älteste Urkunde, in der eine Kirche zu Billigheim Erwähnung findet, stammt aus dem Jahr 1166⁴⁶. Der Wormser Bischof bestätigt die Schenkung des Besitzes einer *religiosa* namens Agnes zu Mosbach. Mistele konnte überzeugend nachweisen, daß es sich bei Billigheim um eine Stiftung des Edelfreien Ditmar von Lauda handelt, der nach 1150 nicht mehr in den Quellen auftritt, weil er vermutlich mit König Konrad III. am Zweiten Kreuzzug teilnahm. Die nächste überlieferte Urkunde datiert 60 Jahre später. König Heinrich (VII.) befreit hier die Güter des Klosters zu Heilbronn von allen Abgaben⁴⁷. 13 Jahre später wandten sich die *abbatissa et sorores sanctimonialium in Bullenkeim* mit einem Hilfersuchen an Bischof Hermann von Würzburg: *asserentes quod ruinam iam passa sit quampluribus annis tam in personis quam in rebus et tota prostrata iaceat in disciplina regulari*. Bischof Hermann bedeutet ihnen nun, *ut regulam beati Benedicti quam professe estis hactenus secundum statuta ordinis Cisterciensis in posterum inviolabiliter observentes*⁴⁸. Dies wurde früher so interpretiert, daß sich Bischof Hermann für einen Anschluß der Benediktinerinnen von Billigheim an den strengeren Zisterzienserorden eingesetzt habe. Dazu paßt das ein Jahr später formulierte Statut des Generalkapitels, in dem auf Bitten König Konrads IV. und der Witwe seines Bruders Heinrich nach Inspektion Billigheims durch die Äbte von Bronnbach und Langheim dieses Kloster dem Zisterzienserorden

44) WUB 5, 75, Nr. 1310, hier zwischen 1254 Dezember 12 und 1261 Mai angesetzt, wird seit den Forschungen von Mack auf 1257 datiert. Auf weitere Papstprivilegien und die Rolle Bischof Hermanns von Würzburg wird zurückzukommen sein.

45) Die Überlieferung befindet sich u.a. in den Staatsarchiven zu Würzburg und Ludwigsburg sowie im Generallandesarchiv in Karlsruhe. Mistele, K. H., Kalender und Nekrolog des Klosters Billigheim (Cistercienser-Chronik 69, 1962, 55–68) auch im folgenden.

46) StA Würzburg MU 5786.

47) Urkundenbuch der Stadt Heilbronn, 1 (Württembergische Geschichtsquellen 5), Stuttgart 1905, 3f., Nr. 14.

48) StA Würzburg MU 5787.

inkorporiert und der Abtei Ebrach als Tochter unterstellt wurde⁴⁹. Misteles dagegen interpretiert die Stelle so, daß die Billigheimer Nonnen bereits nach den Institutionen von Cîteaux lebten, nun aber nach der Abwendung ihres Ruins mithilfe der Reform des Würzburger Bischofs, diese in Zukunft *inviolabiliter* befolgen wollten. Bestärkt wurde Misteles Deutung dadurch, daß er Beziehungen der Stifterfamilie zu den Zisterzen Ebrach und Eberbach nachweisen konnte. Außerdem handelt es sich bei der oben erwähnten Urkunde von 1166 um eine Empfängerausfertigung, die von der Hand desselben Würzburger Schreibers stammt, der drei Urkunden für Kloster Wechterswinkel ausfertigte, das 1144 als ältestes Zisterzienserinnenkloster der Diözese Würzburg gegründet wurde⁵⁰. Misteles nimmt nun ähnliche Gründungsstände für Kloster Billigheim an. Es sei demnach in der Zeit zwischen 1140 und 1150 als Zisterzienserinnenkonvent unter Mitwirkung des Würzburger Bischofs und mit tatkräftiger Unterstützung Abt Adams von Ebrach durch die den Staufern nahestehenden Herren von Lauda ins Leben gerufen worden. Die anhaltende Förderung durch den Würzburger Diözesan und die Staufer habe dann 1238/39 zur noch ausstehenden Inkorporation der Zisterze geführt. Eine letzte Unsicherheit bei der vorgestellten Interpretation konnte durch archäologische Grabungen ausgeräumt werden, die ergaben, daß die noch heute stehende Klosterkirche aus der Zeit um 1185 stammt und keinen Vorgängerbau hatte. Lutz folgert daher: „Die ganze Anlage entspricht in allen Teilen so sehr dem von den Bauten der Zisterzienserinnen her bekannten Schema, daß die bisherige Vermutung, das Kloster sei bereits früher gegründet worden und später erst den Zisterzienserinnen übergeben worden, ausscheiden kann“⁵¹. Wie in anderen Fällen bekannt, lebten die Nonnen zunächst in provisorischen Bauten, bevor ca. 30 Jahre nach Gründung des Klosters die Kirche und wichtige Konventsbauten fertiggestellt waren. Somit kann Billigheim zu den ältesten Zisterzienserinnenklöstern Südwestdeutschlands gerechnet werden. Die frühe Gründung macht auch die Unterstellung unter das weit entfernte Ebrach ver-

49) Canivez, Statuta, 1239:21: *Inspectio abbatae in Bullenheim quam illustres Corradus in Romanorum regem electus et regina uxor H[einrici] fratris sui bonae memoriae, quondam romani regis, petunt Ordini nostro incorporari, committitur de Brunebach et de Lankehin abbatibus qui ad locum personaliter accedentes, pensatis omnibus quae secundum formam Ordinis sunt pensanda, faciant de toto illo negotio prout eis visum fuerit expedire, non expectata licentia Capituli generalis, et quid inde, etc., et sit filia Ebracensis*. Vgl. Krenig, Frauenklöster (wie Anm. 7) 25f.

50) Misteles (wie Anm. 6) 117–123 auch im folgenden. Vgl. zu Wechterswinkel Krenig, Frauenklöster (wie Anm. 7) 19ff., und ders., Voraussetzungen (wie Anm. 7) 23f. Zu Ebrach Zimmermann, G., Ebrach und seine Stifter – Die fränkischen Zisterzen und der Adel (Mainfränkisches Jahrbuch 21, 1969, 162–182).

51) Lutz, D., Die Archäologie des Mittelalters in der Denkmalpflege dargestellt an einigen Beispielen aus dem Regierungsbezirk Karlsruhe (Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Nachrichtenblatt des Landesdenkmalamtes 4,2, 1975, 67–77, 75); Schubart, P., Ein Dachstuhl des 12. Jahrhunderts in der Klosterkirche zu Billigheim (ebda., 5,2, 1976, 71–74).

ständig. Die von ihrer räumlichen Nähe her als Weiserabteien in Frage kommenden Abteien Bronnbach und Schöntal wurden ja selbst erst in der Mitte des 12. Jahrhunderts gestiftet. Das Inkorporationsstatut des Generalkapitels bestätigte also im Hinblick auf die Paternitätsverhältnisse nur die schon vorgefundene Situation, die sich aus den engen Beziehungen zu Kloster Ebrach, der ältesten Zisterzienserabtei rechts des Rheins, im 12. Jahrhundert ergeben hatten. 1410 ging die Paternität auf Wunsch des Ebracher Abtes jedoch an Schöntal über, das auch schon früher Aufgaben des Visitators übernommen hatte⁵².

Die bisherige Forschung betrachtet nur vier dieser sieben Frauenklöster als vollwertige Mitglieder des Zisterzienserordens, da allein für Frauental, Gnadental, Billigheim und Lichtenstern ein Inkorporationsstatut des Generalkapitels vorliegt⁵³. Aufgrund der dargestellten Gründungsverhältnisse wird jedoch deutlich, daß diese Inkorporationsnotizen durchaus unterschiedlich zu gewichten und in den Zusammenhang anderer Quellen zu stellen sind, um ihre Bedeutung für den Status des einzelnen Klosters zu ermessen. Frauental erhielt das Statut bereits ein Jahr nach seiner Gründung. Bei Gnadental ist es sogar älter als die erste auf uns gekommene urkundliche Erwähnung. Lichtenstern dagegen wurde erst 25 Jahre nach seiner Stiftung dem Orden inkorporiert. Folgt man der vorgestellten These zur Gründung Billigheims als Zisterze des 12. Jahrhunderts, so fand es erst nach über 80 Jahren offiziellen Anschluß an den Orden.

Während Frauental aufgrund der Eigeninitiative der Nonnen, unterstützt durch den Papst, ein Inkorporationsersuchen an das Generalkapitel stellte, setzt sich im Falle Billigheims König Konrad IV. für dessen Aufnahme ein. Bei Gnadental tritt der zuständige Diözesan als Bittsteller auf. Dies war auch bei Rechentshofen der Fall, für das zwar zwei Inspektionsnotizen aber kein Inkorporationsstatut überliefert ist. Wie Rechentshofen werden auch die Frauenklöster Seligental und Frauenzimmern in den Statuten des Generalkapitels durchaus erwähnt. Es fehlt zwar der zeitgenössische Eintrag über die Inkorporation, an den sonstigen Formulierungen der Äbteversammlung läßt sich jedoch kein Unterschied zu Einträgen betreffend die als vollgültige Mitglieder bezeichneten Zisterzen feststellen⁵⁴.

Dies gilt auch für die von den Päpsten für die Frauenklöster ausgestellten Urkunden. Über das große Ordensprivileg, also das *Privilegium commune Religiosam vitam eligentibus*, verfügen wiederum nur Frauental, Gnadental und

52) Dazu weiter unten Anm. 76f.

53) Für Frauental Canivez, Statuta, 1233:31 (wie Anm. 17); für Gnadental ebda., 1237:53 (wie Anm. 26), für Billigheim, ebda., 1239:21 (wie Anm. 49) und für Lichtenstern ebda., 1268:43 (wie Anm. 40).

54) Zu Rechentshofen vgl. oben Anm. 39. Seligental und Frauenzimmern tauchen erst im 15. Jahrhundert in den Statuten auf. Vgl. zu Frauenzimmern oben Anm. 36, zu Seligental vgl. Canivez, Statuta 1454:55: Der Vaterabt von Bronnbach bittet beim Generalkapitel darum, die Äbtissin wegen der schlechten Verfassung des Konvents von Neuaufnahmen zu befreien.

Lichtenstern, während es für das 1239 inkorporierte Billigheim fehlt⁵⁵. Dafür ist es aber für Kloster Mariental/Frauenzimmern überliefert und damit das älteste Zeugnis für dessen Existenz. Nur kopia! überliefert wurde es wegen seines frühen Datums 1237 einerseits und wegen der fehlenden namentlichen Bestätigung der einzelnen Besitzungen in seiner Echtheit angezweifelt. Allerdings lehrt ein Blick auf andere im Original überlieferte große Ordensprivilegien, daß letzteres durchaus häufiger vorkam⁵⁶. Ein zentrales Element des *Privilegium commune* war die Befreiung der Zisterzen von Zehnten, vor allem dem Novalzehnten⁵⁷. Da sich der Dekan Hertnid vom St. Germanstift zu Speyer in einem Streit um Zehnten zu Großsachsenheim als *conservator privilegiorum monasterii Corone Sancte Marie apud Rechentshofen ... a sede apostolica deputatus* bezeichnete, schließt Faltin auf die Verleihung des *Privilegium commune* auch für Rechentshofen vor dem Jahr 1265⁵⁸. Dies zusammengenommen mit den beiden Inspektionsnotizen des Generalkapitels von 1266/67 erlaubt den Schluß, auch Rechentshofen als vollwertiges Mitglied des Zisterzienserordens zu betrachten, worauf noch zurückzukommen sein wird.

Insgesamt finden sich nur sechs Papsturkunden für Rechentshofen. Sie fallen in die Zeit zwischen 1255 und 1301, wobei fünf Urkunden einen direkten Bezug zur Verleihung der Patronatsrechte in Hohenhaslach und Kleinsachsenheim haben. Bereits die beiden Urkunden Papst Alexanders IV. von 1255 sprechen den Rechentshofener Konvent als *abbatise et conventui monasterii Corone sancte Marie, Cysterciensis ordinis, Spirensis diocesis* an. Dieselbe Formulierung wird 1256 gegenüber dem Maulbronner Abt benutzt, der die *nova plantatio* in den zugestandenen Rechten beschützen soll⁵⁹.

Die Anrede unterscheidet sich nicht von derjenigen, die vom selben Papst für Klöster gewählt wird, die sicher als inkorporiert gelten. Als Beispiel sei die Bulle mit dem stereotypen Text *Devotionis vestris precibus* herangezogen, die den Klöstern das Recht bestätigt, allen Besitz einzuziehen, der den Nonnen zugefallen wäre, wenn sie weltlich geblieben wären. Alexander IV. stellt sie 1259 für Gnadental, Lichtenstern und Seligental aus. Dabei wird der Konvent von Seligental, das ja als nicht inkorporiert gilt, genauso angesprochen wie die beiden anderen: ... *filiabus ... abbatise et conventui monasterii de Valle Felici, Ci-*

55) Vgl. oben Anm. 16, 24 und 44.

56) Vgl. oben Anm. 28 und Hink (wie Anm. 6) 15ff. Zu weiteren großen Ordensprivilegien ohne namentliche Aufzählung des Besitzes vgl. Schmidt (wie Anm. 24) Nr. 826 (Rottenmünster), Nr. 119 (Heiligkreuztal), Nr. 158 (Gutenzell) und Nr. 370 (Wonnental).

57) Zur Sonderform des *Privilegium commune* für Frauenzisterzen vgl. Tangl, M., Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500, Innsbruck 1894, 232, Nr. II.

58) WUB 6, 221f., Nr. 1827 von 1265 Juli 24. Faltin (wie Anm. 6) 43, auch im folgenden.

59) In einem Fall – 1288 – erteilte der Papst einen vierzig!ägigen Ab!aß für alle, die Rechentshofen mit Geld unterstützten. Vgl. oben Anm. 38 sowie Faltin (wie Anm. 6) 41–43.

*sterciensis ordinis, Herbipolensis diocesis*⁶⁰. Auch wurde für Seligental die Bulle *Cum a nobis*, die 1239 die erste Besitzbestätigung umfaßt, ausgestellt wie für die Zisterzen Gnadental (1246), Lichtenstern (1256), Billigheim (1282) und auch Frauenzimmern (1268). Auch hier werden die Nonnen in Seligental und Frauenzimmern ebenso wie die anderen Genannten als *abbatissa et conventui ... Cisterciensis ordinis*⁶¹ bezeichnet. Für Frauenzimmern ist darüberhinaus die Bulle *Ad audientiam nostram*, die ebenso zugunsten Frauentals, Gnadentals und Lichtensterns vorliegt, mehrfach ausgestellt worden⁶². Daneben führt das Frauenzimmerer Kopialbuch zwei Privilegien auf, die dem Zisterzienserorden allgemein gewährt wurden, was auch darauf hindeutet, daß von päpstlicher Seite hier kein Unterschied gesehen wurde⁶³. Der von Krenig⁶⁴ in Anlehnung an das Generalkapitelsstatut von 1228 formulierte Unterschied zwischen den pleno-iure-inkorporierten Zisterzen Fraental, Gnadental, Billigheim und Lichtenstern auf der einen Seite und den nicht dem Orden offiziell angeschlossenen Klöstern Seligental und Frauenzimmern auf der anderen Seite läßt sich aus Sicht der überlieferten Papsturkunden nicht aufrechterhalten.

Dieser Eindruck verstärkt sich noch, wenn man den Titel der Kloostervorsteherin näher betrachtet. Für Degler-Spengler stellt die Abänderung des Titels von *priorissa* in *abbatissa* ein einigermaßen „verlässliches Kriterium“ dafür dar, daß die Inkorporation stattgefunden hat oder kurz bevorstand. Dieser Befund, der von Ostrowitzki für das Rheinland teilweise bestätigt werden konnte, wird von P. Faust für den norddeutschen Raum als brauchbares Indiz für die Ordenszugehörigkeit abgelehnt⁶⁵. In der Filiation von Maulbronn er-

-
- 60) Zu Seligental StA Würzburg MU 5821, Gudenus III (wie Anm. 18) 682. Zu Gnadental vgl. WUB 5, 300f., Nr. 1534, sowie Schmidt (wie Anm. 24) Nr. 517; zu Lichtenstern WUB 11, 499, Nr. 5625. Fraental erhielt das Privileg 1278 Feb. 13 von Papst Nikolaus III. Vgl. Bossert (wie Anm. 15) 223f., Nr. 22.
- 61) Zur Bulle *Cum a nobis* für Seligental vgl. StA Würzburg MU 5815, Gudenus III (wie Anm. 18) 672f., für Frauenzimmern WUB 6, 398, Nr. 2004, für Gnadental WUB 4, 123, Nr. 1065, und Schmidt (wie Anm. 24) Nr. 216, für Lichtenstern WUB 11, 494, Nr. 5617, und für Billigheim StA Würzburg MU 5788.
- 62) Zur Bulle *Ad audientiam nostram* für Frauenzimmern WUB 6, 399, Nr. 2006 und ebda., 8, 288, Nr. 3068, für Fraental, Bossert (wie Anm. 15) 225, Nr. 28 von 1289, für Gnadental WUB 6, 392, Nr. 1997 von 1268, und für Lichtenstern WUB 11, 567, Nr. 5718.
- 63) Frauenzimmern erhielt 1255 die Bulle *Dilecti filii abbas*, vgl. Dambacher, Frauenzimmern (wie Anm. 27) 184f. Zu weiteren Verleihungen dieses Privilegs Schmidt (wie Anm. 24) Nr. 36, 237, 313, 408, 443, 445 und 469. 1259 erhielt Frauenzimmern die Bulle *Sacre vestre religionis*, vgl. Dambacher (wie Anm. 27) 185f. und zu weiteren Verleihungen dieses Privilegs Schmidt (wie Anm. 24) Nr. 392, 518 und 984.
- 64) Krenig, Frauenklöster (wie Anm. 7) 24–34; ders., Voraussetzungen (wie Anm. 7) passim. Canivez, Statuta, 1228:16 (wie Anm. 9). Dies gilt im übrigen auch für das von Krenig nicht behandelte Rechentshofen, das ebenso von Päpsten privilegiert wird wie andere als inkorporiert geltende Zisterzen.
- 65) Degler-Spengler (wie Anm. 8) 545; Ostrowitzki (wie Anm. 4) 131–133; auch Kuhn-Rehfuß (wie Anm. 5) 127, sieht den Unterschied zwischen beiden Titeln in Ober-

gibt sich folgendes Bild: 1233 am 11. April bezeichnet Papst Gregor IX. die Nonnen von Frauental als *priorisse ac monialium*. Am 19. Juni nennt er sie im *Privilegium commune abbatisse ... eiusque sororibus*. Die Inkorporation erfolgte im September desselben Jahres. In den bis Ende des 14. Jahrhunderts durchgesehenen Urkunden wird der Titel *abbatissa* gewählt⁶⁶. Die Vorsteherin von Kloster Gnadental erscheint immer als *abbatissa* – auch in der fünf Tage vor dem großen Ordensprivileg ausgestellten Bulle *Cum a nobis* –, was im Sinne Degler-Spenglers damit zu erklären wäre, daß die Inkorporation in den Zisterzienserorden hier bereits 1237 erfolgt war⁶⁷. Die Oberin von Billigheim wird auch immer als Äbtissin bezeichnet, u. z. schon in der ein Jahr vor der Inkorporation ausgestellten Urkunde Bischof Hermanns von Würzburg, was ein weiteres Zeichen dafür sein könnte, in dem seit dem 12. Jahrhundert existierenden Konvent bereits Zisterzienserinnen zu sehen⁶⁸. Bei Lichtenstern ergibt sich das interessante Bild, daß Papst Alexander IV. in zwei Urkunden, die er vor dem großen Ordensprivileg ausstellte, von *priorissa*, im Privileg *Religiosam vitam eligentibus* dann aber von *abbatissa* spricht, ein Titel, der auch in der Folgezeit immer verwandt wird. Gegenüber Degler-Spengler ist hier anzumerken, daß die Inkorporation Lichtensterns durch das Generalkapitel aber erst rund zwölf Jahre später erfolgte⁶⁹. In den als nicht inkorporiert geltenden Frauenklöstern Seligental und Frauenzimmern erscheint von der ersten überlieferten Urkunde an die Kloostervorsteherin als *abbatissa*⁷⁰. Da kein Wechsel des Titels belegt ist, läßt sich auch keine Aussage daran festmachen, außer daß die Vorsteherin denselben Titel trug wie in den oben aufgeführten als pleniore-inkorporiert angesehenen Zisterzen. In Rechentshofen begegnet dagegen bis 1265 der Titel *priorissa* für die Kloostervorsteherin. Zwar nennt Papst Alexander IV. sie 1255/56 *abbatissa*, jedoch überwiegt der Priorinentitel bei weitem. Ab den achtziger Jahren ist dann nur noch von der *abbatissa* die Rede. Sollte der Wechsel des Titels hier mit der Behandlung der Rechentshofener Frage vor dem Generalkapitel 1266/67 zusammenhängen, so läge nach der These von Degler-Spengler ein Beweis für seinen Anschluß an den Orden vor.

schwaben bestätigt; anders Faust, U., Rezension von *Helvetia Sacra* III, 3,1–2 (SMGBOZ 102, 1991, 469f., hier 470), der auch zum Titel der Priorin bei den Benediktinerinnen Stellung nimmt.

66) Vgl. WUB 5, 424f., Nachtrag Nr. 35, und WUB 5, 425f., Nachtrag Nr. 36. Vgl. zu den Urkunden bis Ende des 14. Jahrhunderts die Zusammenstellung von Bossert (wie Anm. 15). Zur Inkorporation von Frauental s. oben Anm. 17. Das Generalkapitelsstatut von 1231 spricht auch noch von *priorissa*.

67) Zu den Privilegien für Gnadental s. oben Anm. 61 und 24 sowie Anm. 26 zum Generalkapitelsbeschuß.

68) S. oben zu Billigheim Anm. 48f.

69) Zu Lichtenstern vgl. Anm. 44 sowie WUB 11, 490f., Nr. 5612 und ebda., 494, Nr. 5617; zur Inkorporation s. Anm. 40.

70) Zu den ältesten Urkunden für Seligental und Frauenzimmern vgl. oben Anm. 18 und Anm. 28. Allerdings heißt die Vorsteherin von Frauenzimmern ab 1400 wieder Priorin, vgl. dazu Dambacher, Frauenzimmern (wie Anm. 27) 198ff.

Dies kommt auch den Schlußfolgerungen Faltins, in Rechentshofen ein vollwertiges Mitglied des Zisterzienserordens zu sehen, entgegen⁷¹, denen wir uns anschließen möchten.

Wenn auch der Befund dem für die Schweiz erforschten Ergebnis relativ nahe kommt, soll er hier nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit der Präsenz des Ordens in den Frauenklöstern bewertet werden. Gemeint ist damit in erster Linie das Auftreten von Vateräbten in verschiedenen Kontexten und die Wahrnehmung der *cura monialium* durch Zisterziensermonche überhaupt. Weibliche Gründungskonvente sind nur bei Seligental und Lichtenstern bekannt. Langfristige Beziehungen der beiden Klöster zu ihren Mutterabteien Heiligenthal und Himmeltal, sind aber nicht nachzuweisen⁷².

Neben der Vertretung der Nonnenkonvente auf dem Generalkapitel hatten die Vateräbte die Aufsicht sowohl über die monastische Disziplin und die Einhaltung spiritueller Verpflichtungen als auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse zu führen. Wie intensiv sie sich im einzelnen etwa um den Erhalt von Gebäuden oder die Verschuldung der ihnen affilierten Klöster kümmern konnten, hing eng mit ihrer sonstigen Belastung und den Verhältnissen in der eigenen Abtei zusammen. Gerade Maulbronn verzichtete 1282 gegenüber der Abtei Kaisheim auf die Paternität über das Männerkloster Schöntal, um seine eigenen Schwierigkeiten in den Griff zu bekommen. Das Generalkapitel nämlich verhängte Strafen über Vateräbte, die ihren Visitationspflichten nicht nachkamen. Auch erließ es Statuten zur Regelung der Visitationen, deren Ergebnisse seit 1190 schriftlich fixiert werden sollten. Zwölf Jahre später wurde verfügt, Visitationsurkunden aus Gründen der Kontrolle bis zur nächsten Visitation aufzubewahren. Ferner wurde 1222 beschlossen, die Anordnungen der Vateräbte mehrmals im Jahr dem Konvent zu verlesen, damit sich niemand auf seine Unwissenheit berufen könne⁷³. Für die hier zu betrachtenden Zisterzen sind dennoch keine Visitationsurkunden überliefert. Auch Visitationsberichte, die im 14. Jahrhundert für Kloster Kaisheim unterstellte Zisterzen vorliegen⁷⁴, fehlen hier völlig. Derartige Quellen hatten kaum Überliefe-

71) Zu Rechentshofen vgl. oben Anm. 38 und 58 sowie Dambacher, Rechentshofen (wie Anm. 37) 347ff.

72) S. dazu oben Anm. 18 und Anm. 42.

73) Vgl. zu den Visitationspflichten der Vateräbte Rückert, M., Der Übergang der Schöntaler Paternität von der Abtei Maulbronn auf das Zisterzienser Kloster Kaisheim im Jahr 1282 (Württembergisch Franken 81, 1997, 51–74, 51ff.); Ostrowitzki (wie Anm. 4) 152; Oberste, J., Visitation und Ordensorganisation. Formen sozialer Normierung, Kontrolle und Kommunikation bei Cisterziensern, Prämonstratensern und Cluniazensern (12.–frühes 14. Jahrhundert (Vita regularis, hrsg. von G. Melville, 2) Münster 1996, 57–159, v.a. 98ff.). Vgl. auch Canivez, Statuta 1190:13, 1222:8 sowie 1276:15, in denen festgelegt wurde, daß die Vateräbte über die Visitationen vor dem Generalkapitel zu berichten hatten.

74) Die Jahresberichte der Kaisheim unterstellten Zisterzen liegen heute im StA Augsburg MüB 266, und sind teilweise gedruckt bzw. in deutscher Übersetzung veröffentlicht: vgl. zu Kloster Schöntal Weißenberger, P., Die wirtschaftliche Lage der

rungschancen, da keine Notwendigkeit zur längerfristigen Aufbewahrung bestand, nachdem der Anlaß für die Beanstandungen behoben war. Es gab kein Interesse an der Archivierung von Stücken, die der Nachwelt von Mißständen im eigenen Konvent berichteten. Wir sind daher auf die Urkundenüberlieferung angewiesen, wenn wir Aussagen über die Visitationen und ihre Häufigkeit machen wollen. Auch hier ist einschränkend vorzuschicken, daß zwar grundsätzlich das Auftreten eines Vaterabtes in einer Urkunde seiner Tochterabtei als Hinweis auf eine Visitation gewertet werden kann, fehlt jedoch der Ausstellungsort der Urkunde, ist auch diese Folgerung nur vage. Immerhin wird man aus praktischen Erwägungen auch wegen der Entfernung zwischen Mutter- und Tochterabtei annehmen dürfen, daß die Vateräbte anlässlich eines Besuchs im Tochterkloster mehrere Aufgaben gleichzeitig wahrnahmen.

Die naheliegendste Möglichkeit, die Paternitätsverhältnisse festzustellen, ergibt sich aus dem Studium der Generalkapitelsstatuten. Ein sogenannter *sifilia*-Vermerk ist, wie oben bereits betont, für Billigheim, das Ebrach unterstellt wurde, und für Lichtenstern, das Maulbronn zugeordnet wurde, überliefert. Allerdings wird Gnadental nach Inspektion durch den Bronnbacher Abt vom Generalkapitel diesem unterstellt, während die Urkunden seinen Schwesterabt von Schöntal ausdrücklich als *Visitor* ausweisen. Bereits 1266 ist im Bezug auf ihn vom *venerabilis dominus abbas pater noster* die Rede. Der Schöntaler Abt, der 1289 als *visitor ipsarum* erscheint, nennt selbst 1285 die Gnadentaler Nonnen *filiis nostras*. Das wiederholte Auftreten der Schöntaler Äbte bei Rechtsgeschäften der Gnadentaler Nonnen ist ein weiterer Hinweis auf ihre Ausübung der Paternität⁷⁵.

Da die Vaterschaft über Billigheim erst 1410 an Schöntal übergang, was durch das Generalkapitel sanktioniert wurde⁷⁶, kann sie hier außer Acht bleiben. Jedoch nahm Schöntal offenbar schon früher vertretungsweise gewisse Aufsichtsrechte in der ihm benachbarten Zisterze wahr. Etwa 1290 holt der Abt von Schöntal die Erlaubnis zu einem Gütertausch Billigheims von Bischof Manegold von Würzburg ein. Die Urkunde darüber wie drei weitere Stücke, die Transaktionen der Billigheimer Nonnen bis Mitte des 14. Jahrhunderts betreffen, finden sich noch heute im Schöntaler Urkundenbestand im Staatsar-

Zisterzienserabtei Schöntal von der Gründungszeit bis Mitte des 14. Jahrhunderts (ZWLG 10, 1951, 39–71) und zu den Zisterzienserinnenkonventen ders., Wirtschaftsgeschichtliche Nachrichten über einige bayerische Cist.-Frauenklöster aus dem 13./14. Jahrhundert (Cistercienser-Chronik 67, 1960, 1–10), sowie zu Kloster Stams Griesser, B., Jahresberichte über die Wirtschaftsführung im Kloster Stams von 1328–1345 (ebda., 62, 1955, 17–30).

- 75) Vgl. auch die Statuten des Generalkapitels zur zeitlichen Befristung solcher Paternitätsverhältnisse z. B. 1252:1 und 1266:48. Zur Urkunde von 1266 Juni 14: WUB 6, 259–261, Nr. 1865, v.a. 260. Zu Stücken von 1285 und 1289 vgl. Bauer (wie Anm. 6) 38f. und Wieland, Gnadenthal (wie Anm. 6) 139f.
- 76) Canivez, Statuta, 1410:83: *Ad requestam abbatis de Ebraco committit generale Capitulum abbati de Speciosa valle filiationem monasterii monialium in Bulleheim ac visitationem eiusdem pro temporibus futuris.*

chiv Ludwigsburg⁷⁷. Ein Generalkapitelsstatut über einen Streit zwischen der Abtei Schöntal und der Äbtissin von *Pulchre* aus dem Jahr 1259 ist offenbar auch auf Billigheim zu beziehen und nicht auf Birkenfeld, wie Canivez annimmt, da letzteres erst 1275 gegründet wurde⁷⁸. Somit haben wir hier einen Hinweis auf frühe Beziehungen zwischen Schöntal und Billigheim.

Klarer liegen die Verhältnisse bei der Bronnbach unterstellten Zisterze Frauental. Am 11. April 1233 – noch vor der Inkorporation des Klosters – beauftragt Papst Gregor IX. den Abt von Bronnbach, das neugegründete Frauental auf dessen Bitten hin zu visitieren und zu unterweisen: *accedens ipsas in spiritu lenitas de custodia mandatorum domini sic instruas et informes*. Auch soll er einen geeigneten Mönch als Beichtvater entsenden⁷⁹. Eine weitere Urkunde desselben Papstes aus dem Jahr 1235 gibt Einblick in den Alltag, den die Paternität mit sich brachte. Hier wird der Bronnbacher Abt beauftragt, die Nonnen mit geeigneten Kutten auszustatten⁸⁰. In den Folgejahren tritt der Abt von Bronnbach mehrfach als Siegler oder Zeuge bei Rechtsgeschäften der Zisterze auf.

Häufiger noch als bei Kloster Frauental ist die Anwesenheit des Bronnbacher Abtes sowie weiterer Mönche aus seinem Konvent in Seligental nachzuweisen, obwohl weder vom Generalkapitel noch vom Papst ein Auftrag zur Visitation dieses Frauenklosters überliefert ist. Auf ein Paternitätsverhältnis wird zunächst aus der Anwesenheit des *Berengerus monachus de Brunnebach* bei der Stiftung Seligentals 1236 geschlossen⁸¹. 1254 und 1258 treten neben dem Abt verschiedene andere Bronnbacher Amtsträger bei Seligentaler Rechtsgeschäften als Zeugen auf⁸². Auffällig ist auch die Anzahl von Bronnbacher Konventualen bei mehreren Bestätigungen einer Schenkung der Gründerfamilie von Dürn an den Seligentaler Konvent in den Jahren 1277 und 1278. In zwei Fällen geht es dabei auch um die Ausstattung von Töchtern, die dort eintraten, u. z. einer Adelheid von Dürn und einer Liutgardis, Tochter des den

77) WUB 9, 357 Nr. 3976, und StA Ludwigsburg B 503 I U 807, U 587, U 364f.

78) Canivez, Statuta 1259:43: *Querela abbatis Speciosae vallis contra abbatissam de Pulchre de Molesbrune, de Alesbrune committitur in plenaria Ordinis potestate*. Zu Birkenfeld s. Treiber (wie Anm. 7) 101–103.

79) WUB 5, 424f., Nachtrag Nr. 35: *deputando eis aliquem tui ordinis monachum honestatis et scientie titulis decoratum, qui visitans ipsas temporibus oportunitis confessiones earum audiat, penitentias salutare iniungat et eas regularibus imbuat disciplinis*. Vgl. zur Ausübung der *cura monialium* durch den Abt von Bronnbach auch Scherg, L., Die Zisterzienserabtei Bronnbach im Mittelalter. Studien zur Geschichte der Abtei von der Gründung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Mainfränkische Studien 14), Würzburg 1978, 73–79, zu Frauental 76f. auch im folgenden.

80) WUB 5, 429f., Nachtrag Nr. 41: *mandantes, quatinus cucullas eisdem oportunitis temporibus largiaris mandatum nostrum taliter impleturus*; vgl. auch Bossert (wie Anm. 15) 222, Nr. 17 und 226–229, Nr. 32.

81) S. oben Anm. 18. Vgl. zu den Beziehungen zwischen Bronnbach und Seligental auch Scherg (wie Anm. 79) 78f.

82) Vgl. StA Würzburg MU 5819 und 5820 bzw. Gudenus III (wie Anm. 18) 677 und 680.

Dürnern nahestehenden Ritters Heinrich gen. Ketel. 1278 bezeichnet der Würzburger Bischof die Äbte Hildebrand von Maulbronn und Heinrich von Bronnbach als *honorabilium patrum ... ordinis Cysterciensis in quorum provisione locus idem consistit qui ad promotionem et conservationem premissorum omnium ex precepto ordinis tenebuntur*⁸³. Wie die Aufgabenverteilung unter den beiden Äbten zu denken ist, die ja ebenso in einem Vater-Tochter-Verhältnis standen, wird aus einer Urkunde von 1285 deutlich. Abt Sifrid von Maulbronn und Abt Hildebrand von Bronnbach bekunden eine Stiftung zum Unterhalt eines ständigen Priesters, der am Kreuzaltar zu Seligental die Messe zelebrieren soll. Die Bestellung dieses Priesters obliegt dem jeweiligen Abt von Bronnbach: *ad cuius ministerium altaris abbas de Brunnebach qui pro tempore fuerit, eidem loco in sacerdote competenti et ydoneo ... cum omni diligencia providere studebit*⁸⁴. Falls bei Ausfall des Priesters die Äbtissin sich nicht sofort beim Bronnbacher Abt um einen Nachfolger bemüht *secundum modum et formam capellanorum nostri ordinis*, fällt die besagte Stiftung an das Kloster Bronnbach, ein weiterer Hinweis auf die Abhängigkeit Seligentals von letzterem. Im Vergleich zu Frauental läßt sich bei der Wahrnehmung der *cura monialium* durch den Bronnbacher Abt kein Unterschied feststellen, so daß hier die Differenzierung zwischen einem pleno-iure-inkorporierten und einem nicht inkorporierten Kloster nicht zum Tragen kommt. Ganz im Gegenteil wird ja gerade bei Seligental auf den Vorschriften des Ordens bei der Wahl von Priester und Kaplan besonders beharrt. Dieser Frage ist nun noch im Hinblick auf die Maulbronn-affilierten Nonnenklöster nachzugehen.

Es wurde schon erwähnt, daß die Filiation Maulbronn-Lichtenstern durch den sit-filia-Vermerk des Generalkapitels von 1268 abgesichert ist. Die Argumentation von Mack⁸⁵, der Orden habe das in der Diözese Speyer gelegene Maulbronn als Vaterabtei gegenüber Schöntal vorgezogen, um eine größere Abhängigkeit vom Würzburger Bischof einerseits und den Herren von Weinsberg als Förderern Schöntals zu erreichen, ist nicht weiter zu verfolgen, da doch Schöntal selbst bis 1282 Maulbronn als Tochterkloster unterstellt war. Der Maulbronner Abt tritt erst Anfang des 14. Jahrhunderts als Zeuge und Siegler in Urkunden auf, ohne ausdrücklich als Vaterabt bezeichnet zu werden⁸⁶. Während wir hier über einen offiziellen Beleg für die Paternität Maulbronnns verfügen, liegen deutlich weniger Hinweise auf die tatsächliche Ausübung der *cura monialium* vor als etwa bei Kloster Marienkron zu Rechenshofen, bei dem die Angliederung an den Zisterzienserorden in der Forschung strittig ist.

83) StA Würzburg MU 5845 bzw. Gudenus III (wie Anm. 18) 703.

84) StA Würzburg MU 5853 bzw. Gudenus III (wie Anm. 18) 710 auch im folgenden. Bei Abt Hildebrand von Bronnbach handelt es sich um den früheren Abt Hildebrand von Maulbronn, der sich der Tochterabtei annahm, um dortige Mißstände zu beheben. Vgl. dazu Rückert, M. (wie Anm. 3) 121.

85) S. oben Anm. 40 zu Generalkapitelsstatut; Mack (wie Anm. 6) 25.

86) Vgl. HStA Stuttgart A 498 U 28f.

Auf ein Filiationsverhältnis wird hier zunächst nur geschlossen, weil der amtierende Abt von Maulbronn bei der Gründung des Klosters anwesend war⁸⁷. 1256 bestätigt Papst Alexander IV. der *nova plantatio* das Patronatsrecht an der Kirche zu Hohenhaslach und beauftragt den Abt von Maulbronn, sie in diesem Besitz zu schützen⁸⁸. Aus der Zeit zwischen 1255 und 1260 sind jährlich und ab 1284 bis 1315 häufig Urkunden überliefert, in denen der Maulbronner Abt zusammen mit der Äbtissin von Rechentshofen als Siegler, Zeuge oder Aussteller von Urkunden auftritt, so daß von regelmäßigen Visitationen oder zumindest Kontakten zwischen Mutter- und Tochterkloster auszugehen ist⁸⁹. 1257 sichert der Abt von Maulbronn der Witwe des Schultheißen von Besigheim und deren Schwiegersohn Konrad als Ausgleich nach einem längeren Streit die Unterbringung einer Tochter Konrads im Kloster Rechentshofen zu⁹⁰. Rechentshofen aber verbürgt sich dafür, im Fall der Unmöglichkeit ausreichender Verpflegung derselben für ihre Unterbringung in einem anderen Kloster *eiusdem ordinis* nördlich der Alpen zu sorgen. An dieser Formulierung wird deutlich, daß sich Rechentshofen dem Zisterzienserorden zugehörig fühlte. Ein weiterer Beleg für die Ausübung der *cura monialium* durch Maulbronn liegt aus dem Jahr 1287 vor. Ritter Swicker von Gemmingen schenkt Kloster Rechentshofen seinen Hof zu Zimmern bei Gemmingen mit der Bedingung, daraus einen Meßpriester zu besolden, den der Abt von Maulbronn zu ernennen habe. 1305 wird der als Siegler auftretende Maulbronner Abt erstmals explizit als Visitor bezeichnet.⁹¹

Weniger gut ist das Paternitätsverhältnis Maulbronn-Frauenzimmern belegt, was in erster Linie mit der dürftigen Überlieferung dieses Frauenklosters zusammenhängt. Wie bei der Gründung von Rechentshofen war bei der Stiftung Frauenzimmerns 1246 der Maulbronner Abt als Siegler zugegen. Dane-

87) Vgl. oben Anm. 37

88) Vgl. WUB 5 (wie Anm. 38) 147: *discretionis vestre per apostolica scripta mandamus, quantum prefata abbatissa et conventum in corporalem ecclesie predictae possessionem eiusdem cedente vel decedente rectore auctoritate nostra per vos vel per alios inducatis et, sicut iustum fuerit, defendatis inductas, contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo.*

89) Vgl. die Zusammenstellung bei Klunzinger, K., Urkundliche Geschichte der vor-maligen Cistercienser-Abtei Maulbronn, mit einer Regesten enthaltenden Beilage. Stuttgart 1854, Regesten, 10–27, und Dambacher, Rechentshofen (wie Anm. 37).

90) WUB 5, 201–203, Nr. 1438: *unam de filiabus suis Agnetim nomine locaret in claustrum Rechenshofen in sororem ibidem manentium collegium et sororem.* Später ist die Rede von *donec in prebenda debita in domo alia eiusdem ordinis sita inter Alpes et fluvium Reni sepedicte puella provideretur...*

91) WUB 9, 153, Nr. 3663, sowie Dambacher, Rechentshofen (wie Anm. 37) 451f.: *sigillo reverendi patris nostri domini abbatis de Mullenbrunnen visitori nostri.* Faltin (wie Anm. 6) 38, führt verschiedene Belege aus dem 15. Jahrhundert auf, darunter einen, in dem es explizit heißt, daß das Generalkapitel den Maulbronner Abt zum Visitor bestellt hatte: *... Gerungs, apptes zu Mullenbrunnen, users visers, der des uff die zyte machte gehabte zu thunen von gewalte des gemeinen Capitels der Ime darzu verluhen was,* vgl. dazu HStA Stuttgart A 515 Nr. 52.

ben tritt noch der ehemalige Abt Sifrid als Zeuge mit auf. Erst im 15. Jahrhundert wird der Maulbronner Abt wieder als Visitor faßbar, der die Paternität 1418 allerdings an den Abt von Bebenhausen abtrat⁹². Hinks Folgerung: „Von der Tätigkeit des Visitors ist uns überhaupt nichts überliefert. Vielleicht darf man daraus schließen, daß das Verhältnis zwischen dem Vaterabt und dem Kloster nicht gerade schlecht, andererseits aber auch nicht besonders herzlich war.“⁹³, ist daher reine Spekulation. Zu verwerfen ist auch seine Argumentation, der Maulbronner Abt sei erst bei der Verlegung des Konvents nach Zimmern als Vaterabt denkbar, da der Würzburger Bischof bei der Gründung Marientals wohl kaum auf einen Vaterabt aus der Speyerer Diözese zurückgegriffen und sicher dem Schöntaler Abt den Vorzug gegeben hätte. Wie schon im Zusammenhang mit dem ebenfalls in der Diözese Würzburg liegenden Lichtenstern, dem Maulbronn ja auch vorstand, vermerkt, war auch Schöntal selbst Maulbronn unterstellt.

Faßt man die Belege für die *cura monialium* zusammen, so lassen sich drei Bereiche unterscheiden, bei denen die Vateräbte tätig wurden. Erstens waren sie bei Rechtsgeschäften aller Art zugegen, sei es bei Verkäufen, Schenkungen oder der Beurkundung von Stiftungen, was man unter die wirtschaftliche Aufsicht subsumieren kann. Zweitens wurden sie beim Eintritt von Töchtern des Adels in die Frauenklöster mit zu Rate gezogen, was mit den Vorschriften des Zisterzienserordens übereinstimmt, wonach die Vateräbte über die Größe der Nonnenkonvente zu wachen hatten⁹⁴. Ein dritter Bereich betrifft die Auswahl oder Stellung von geeigneten Beichtvätern, Priestern, Kaplänen und Prokuratoren.

Während den Priestern oder Kaplänen die geistliche Sorge um die Nonnen oblag, ist unter dem Prokurator der männliche Amtsträger zu verstehen, der die klausurierten Nonnen bei der Wirtschaftsführung unterstützte. 1267 betonte das Generalkapitel, daß diese nur noch mit Erlaubnis des Vaterabts bestimmt werden durften. Auch wird in diesem Jahr die einheitliche Bezeichnung der als Provisoren, Prioren oder Magister auftretenden Amtsträger als *procuratores* verfügt⁹⁵. Belege für dieses Amt haben wir 1257 mit einem *Heinricus dictus Pris provisor in Seligental*⁹⁶ und 1298 mit dem als Prokurator bezeichneten Bruder Konrad in Frauental⁹⁷. 1253 wird in Gnadental ein *Timo magister operis* genannt, 1266 ein *Heinricus dictus de Scheffowe eiusdem ecclesie procurator*⁹⁸. In einer Urkunde von 1289 wird ein Bruder Albert erwähnt, der

92) Vgl. oben Anm. 27.

93) Hink (wie Anm. 6) 51.

94) Vgl. Canivez, Statuta 1218:84; 1219:12; 1225:7, 1242:15; dazu Ostrowitzki (wie Anm. 4) 154; Krenig, Frauenklöster (wie Anm. 7) 51 und 66.

95) Canivez, Statuta 1267:10. Vgl. Krenig, Frauenklöster (wie Anm. 7) 55, und Ostrowitzki (wie Anm. 4) 167.

96) StA Würzburg MU 5819 bzw. Gudenus III (wie Anm. 18) 677. 1285 tritt in Seligental ein Bruder Albert als *cellerarius* auf, vgl. Gudenus III (wie Anm. 18) 709.

97) Bossert (wie Anm. 15) 226, Nr. 32.

98) Zu Gnadental vgl. WUB 5, 14, Nr. 1254 und ebda., 6, 260, Nr. 1865.

als Prokurator in Rechentshofen einen Streit schlichtete⁹⁹. Für Lichtenstern ist 1292 ein *Henricus magister domus nostre*¹⁰⁰ belegt. Eine Urkunde vom 17. Juni 1322 nennt einen Bruder Wolfram von Billigheim als Zeugen, wobei sich nicht festlegen läßt, welche Funktion er ausübte¹⁰¹. Bei allen genannten Klöstern kommt die Nennung von *fratres* ohne nähere Bestimmung ihres Aufgabenbereiches vor. Es ist nicht möglich, sie von den auch oft nur als Brüdern bezeichneten Konversen zu unterscheiden. Daneben steht die ausdrückliche Nennung von Konversen, die vor allem zu landwirtschaftlichen Arbeiten auf den Grangien der Frauenklöster herangezogen wurden¹⁰².

Abgesehen von den oben ausgeführten Aufträgen an die Vateräbte, für geeignete Kapläne oder Beichtiger zu sorgen, sind solche wie folgt belegt¹⁰³. Für Frauental werden 1276 ein *Conradus plebanus* und 1281 ein *Frater Emehardus de Frawenthal sacerdos* genannt. 1288 wird ein *Heinricus dictus Longus, sacerdos in Selgenthal* erwähnt. 1277 tritt für Gnadental ein *Brueder Conrad cappellan* auf und für Billigheim kennen wir 1350 *fratrem Heinricum et fratrem Hermannum cappellanos*. Für Frauenzimmern liegt erst 1488 mit Bruder Johannes ein Beleg für einen Beichtvater der Nonnen vor.

Auch was die Besetzung von Klosterämtern mit weiblichem Personal angeht, sind wir in Frauenzimmern nur sehr schlecht informiert. Da 1360 neben der Äbtissin eine Priorin genannt wird, ist davon auszugehen, daß das Kloster über eine für Zisterzen übliche innere Verfassung verfügte¹⁰⁴. Dasselbe muß auch für Rechentshofen erschlossen werden, wo 1287 neben der *abbatissa Richerat die domina Gertrudis dicta die alte priorin claustris* genannt wird¹⁰⁵. Für Billigheim ist 1314 von der *celleraria* die Rede. 1355 wird hier eine Priorin erwähnt¹⁰⁶. 1344 verkaufen Werner Rintpusch und seine Ehefrau Hildegund ein

99) Faltin (wie Anm. 6) 37; WUB 9, 271, Nr. 3845.

100) WUB 10, 11, Nr.

101) StA Würzburg MU 5791.

102) Vgl. zur Bezeichnung von Konversen auch Toepfer, M., Die Konversen der Zisterzienser. Untersuchungen über ihren Beitrag zur mittelalterlichen Blüte des Ordens (Berliner Historische Studien 10, Ordensstudien IV) 20, 40. In Gnadental wird 1253 ein *Wolveramus de Wilfingen, conversus* genannt, WUB 5, 14, Nr. 1254. In Seligenthal treten 1273 *Fr. Guntherus et Fr. Albertus conversi de Selgindal* auf, Gudenus III (wie Anm. 18) 691f. Für Frauental ist 1364 der Konverse Hermann belegt: Bossert (wie Anm. 15) 232, Nr. 45.

103) Vgl. für Frauental 1276 Bossert (wie Anm. 15) 223 Nr. 19, und 1281 ebda., 224, Nr. 23. Zu Seligenthal 1288 Gudenus III (wie Anm. 18) 715, zu Gnadental 1277 WUB 8, 65, Nr. 2730, zu Billigheim 1350 StA Würzburg MU 5800, und zu Frauenzimmern 1488 Dambacher, Frauenzimmern (wie Anm. 27) 330. Von Rechentshofen wissen wir nur, daß Maulbronn sich um die Bestellung eines Meßpriesters kümmern sollte. Vgl. dazu Dambacher, Rechentshofen (wie Anm. 37) 442.

104) HStA Stuttgart A 351 Bü 1. Vgl. allgemein zu der Ämterverfassung in den Frauenzisterzen Krenig, Frauenklöster (wie Anm. 7) 58–65.

105) Dambacher, Rechentshofen (wie Anm. 37) 348.

106) Vgl. StA Ludwigsburg B 503 I U 364 zu 1314; StA Würzburg MU 5795.

Ewiggeld an Frau Else die Sängerin und Frau Jute, ihre Schwester, die *Capelannin zu dem Lichtenstern*¹⁰⁷.

In Frauental sind 1470 eine Priorin und 1431 eine Pitanzenmeisterin, die beide zu Äbtissinnen aufstiegen, belegt sowie im Laufe des 15. Jahrhundert noch mehrere Priorinnen¹⁰⁸. Es ist jedoch davon auszugehen, daß die Ämterverfassung hier wie auch in Lichtenstern schon im 13. Jahrhundert ausgeprägt war. Frühere Belege für die Besetzung der verschiedenen Klosterämter liegen wieder aus Gnadental und Seligental vor. 1277 werden aufgezählt Gute, die Priorin, Jutte, die Schenkin, und Hildegard die Küsterin von Gnadental¹⁰⁹. In Seligental sind bereits 1254 neben der Äbtissin Irmengard die Priorin Juta von Möckmühl, die Kämmerin Lutgardis von Heppenheim, die Kellermeisterin Richardis und die Küsterin Gertrudis belegt. 1277 bestätigen die Edlen Rupert und Ulrich von Dürn eine Schenkung ihrer Mutter an Kloster Seligental, von der 5 lb hl an die Kämmerei, 3 an die Kellerei und 3 an die dortige Infirmerie gehen sollten¹¹⁰.

Betrachtet man diesen inneren organisatorischen Aufbau von Seligental, so fällt es schwer, hier einen Unterschied zu einer pleno-iure-inkorporierten Zisterze zu konstruieren, was auch Krenig aufgefallen sein muß, der auf einer Unterscheidung dieser beiden Hauptkategorien von Frauenkonventen beharrt: „Die inkorporierten [Zisterzienserinnenklöster] wurden ausgerichtet nach den Statuten des G. K. Die nicht inkorporierten unterschieden sich in der Zusammensetzung der Klosterfamilie und in den Klosterämtern kaum von ersteren, jedoch fehlte der Vaterabt, der darauf achtete, dass das Kloster die Konstitutionen befolgte, und der für die Bekanntgabe neuer Generalkapitelsbeschlüsse sorgte.“¹¹¹. Genau dies muß aber vor dem Hintergrund der oben geschilderten Präsenz von Vateräbten gerade in Seligental und Rechentshofen ebenso zurückgewiesen werden. Auch scheint hier ein Widerspruch zu Krenigs eigener Argumentation zu bestehen, in den nicht-inkorporierten Klöstern sei die Bindung an den Vaterabt besonders intensiv gewesen, worin er die Fortsetzung einer Tradition sieht, die ihren Ursprung bereits im 12. Jahrhundert hat¹¹².

Da sich die von der Literatur in Anlehnung an Krenig postulierte Unterscheidung, die auf dem Generalkapitelsstatut von 1228 beruht, weder für die Ausübung der *cura monialium* noch im Hinblick auf den Titel der Oberin und die Formulierungen in den Papsturkunden aufrechterhalten läßt, sei zuletzt

107) HStA Stuttgart A 498 U 34. Vgl. Wieland, Lichtenstern (wie Anm. 6) Regesten Nr. 45).

108) Vgl. die Zusammenstellung bei Wieland, Frauental (wie Anm. 6) 45, sowie Bosser (wie Anm. 15) 238, Nr. 80; 240, Nr. 101.

109) WUB 8, 65, Nr. 2730.

110) Zu 1254 vgl. StA Würzburg MU 5819 bzw. Gudenus III (wie Anm. 18) 677, und zu 1277 ebda., MU 5840 bzw. Gudenus III (wie Anm. 18) 698.

111) Krenig, Frauenklöster (wie Anm. 7) 48.

112) Ders. (wie Anm. 7) 33: „Die Äbte praktizieren nach wie vor die Methode, zu benachbarten Frauenklöstern in persönliche Beziehungen zu treten“.

noch die Stellung der einzelnen Zisterzen zu ihrem Diözesanbischof untersucht. Hintergrund der Argumentation in der früheren Forschung ist auch hier ein restriktives Statut des Generalkapitels, das in das Jahr 1244 fällt, und seit dem eine Urkunde des zuständigen Bischofs, die einen Konvent, der zum Zisterzienserorden strebte, aus der Diözesangewalt entließ, zu den notwendigen Inkorporationsvoraussetzungen gehörte¹¹³. Es richtete sich – so Krenig – gegen Bischöfe wie etwa den mehrfach erwähnten Hermann von Würzburg, die kirchenrechtliche Vorbehalte für sich beanspruchten, die mit dem großen Ordensprivileg kollidierten, das auf völlige Exemption von der Diözesangewalt abzielte¹¹⁴. Bischof Hermann von Würzburg, der an sechs der sieben hier behandelten Klostergründungen in irgendeiner Form Anteil hatte, sicherte sich in unterschiedlicher Ausprägung Rechte, die immer wieder als Grund für das Ausbleiben oder die Verspätung der Inkorporation einzelner Konvente in den Zisterzienserorden angeführt werden.

Keinen Anteil hatte er an der Stiftung des in der Diözese Speyer liegenden Klosters Rechentshofen, bei dessen Gründung aber der zuständige Diözesanbischof Konrad von Speyer zugegen war, der allerdings ebensowenig wie 1255 sein Amtsnachfolger Bischof Heinrich von Speyer Ansprüche an den Konvent richtete¹¹⁵. Für das 1237 bereits inkorporierte Kloster Gnadental ist keine bischöfliche Bestätigung überliefert. Dagegen liegt für das 1232 gestiftete Frauental eine Bestätigung Bischof Hermanns von Würzburg aus dem Gründungsjahr vor, in der er dem Kloster alle Rechte *tam in temporalibus quam in spiritualibus, tam in exterioribus quam in interioribus libertatibus*¹¹⁶, gemäß den Statuten der Zisterzienser zugesteht. Da Frauental auf die Stiftung der Hohenlohe zurückgeht, die im Konflikt Friedrichs II. mit seinem Sohn im Gegensatz zu Bischof Hermann auf der Seite des Kaisers standen, ist wohl auch kaum davon auszugehen, daß sie geduldet hätten, wenn sich der Diözesan besondere Rechte an ihrer Stiftung angemäßt hätte. Einer Inkorporation, die ein Jahr später ebenso wie das Privilegium commune folgte, stand somit hier nichts entgegen.

Anders verhielt sich dies bei den vier restlichen Klöstern Seligental, Frauenzimmern, Lichtenstern und Billigheim, bei denen sich Bischof Hermann von

113) Canivez, Statuta 1244:7: *Statuit et ordinat Capitulum generale ut illi, quibus committitur inspectio alicuius domus monialium de novo fundatae sive ordini incorporandae, ibidem conventum mittere vel aliqua ordini incorporare non presumant, donec chartam dioecani habeant, qua ipsas concedit ordini absolutas ab omni iure episcopali secundum ordinis instituta.*

114) Krenig, Frauenklöster (wie Anm. 7) 22ff. sowie ders., Voraussetzungen (wie Anm. 7) 25f. auch im folgenden.

115) Zur Gründung von Rechentshofen s. oben Anm. 37. Vgl. etwa die Urkunde Bischof Heinrichs von Speyer (und Würzburg!) von 1255 April 4, WUB 5, 105, Nr. 1341.

116) Zur Gründungsurkunde von Frauental s. oben Anm. 15 Vgl. Borchardt (wie Anm. 13) 67ff. und 101ff. zu Hermanns Parteinahme für Walther von Limpurg beim Streit mit den Hohenlohe um Langenburg.

Lobdeburg jeweils das Recht über die Spiritualien und die Temporalien reservierte und die Nonnen zu Gehorsam gegenüber dem Diözesan verpflichtete. Wie bereits betont, ging die Gründung von Lichtenstern u. a. auf die mit dem Bischof verbündeten Schenken von Limpurg zurück. Mack, die in Hermann von Lobdeburg den Hauptinitiator der Gründung sieht, der hiermit seine Diözesangrenze zu befestigen gedachte, innerhalb derer er die Herzogsgewalt beanspruchte, erkennt in diesen bischöflichen Rechten den Grund dafür, daß die Inkorporation Lichtensterns erst nach 25 Jahren erfolgte. Die Stiftung dieses Klosters fand nämlich gerade ein Jahr vor dem oben zitierten Statut des Generalkapitels statt. Erst nach dem Tod Bischof Hermanns, so auch Krenig, habe Lichtenstern die durch eine Doppelwahl in Würzburg entstandene Schwäche der Diözesangewalt ausgenutzt, um exemt zu werden. Daher habe es in den fünfziger Jahren des 13. Jahrhunderts schließlich das Privilegium commune erhalten¹¹⁷. Allerdings ist zu betonen, daß die Inkorporation nochmals zwölf Jahre auf sich warten ließ, was somit andere Gründe gehabt haben muß.

Ebensowenig läßt sich die genannte Argumentation im Hinblick auf Billigheim aufrechterhalten. Wenn wir auch nicht über das große Ordensprivileg für diese Zisterze verfügen, so erfolgte doch ihre Bestätigung durch die Äbteversammlung von Cîteaux bereits ein Jahr nach der Reform durch den Bischof von Würzburg, der sich dabei die obengenannten Rechte ausdrücklich vorbehielt¹¹⁸.

Der bischöfliche Vorbehalt fällt bei der Gründung von Mariental/Frauenzimmern noch deutlicher aus. Neben den Rechten an Spiritualien und Temporalien und der Verpflichtung von Äbtissin und Nonnen zu Gehorsam gegenüber dem Diözesanbischof reserviert er sich das Recht, der Wahl des Provisors durch die Äbtissin zuzustimmen. Ferner behält er sich das Patronatsrecht über das Kloster vor, was mit seiner weltlichen Stellung als Herzog von Franken zu erklären sein wird¹¹⁹. Ähnlich wie bei der Gründung von Lichtenstern ist hier die politische Situation nach dem Konflikt Kaiser Friedrichs II. mit seinem Sohn Heinrich (VII.), der in Franken ausgetragen worden war, in Betracht zu ziehen. 1225 hatte Bischof Hermann, der auf Seiten des Sohnes stand, diesem gegenüber auf würzburgische Kirchenlehen verzichtet, was auf Zusagen Philipps von Schwaben zurückging und u. a. Heilbronn mit dem auf dem linken Neckarufer gelegenen Böckingen betraf¹²⁰. Durch die Gründung von Mariental bzw. die Verlegung des Zisterzienserinnenkonvents von Lauterstein

117) Mack (wie Anm. 6) 21f., 24; Krenig, Voraussetzungen (wie Anm. 7) 26.

118) Vgl. StA Würzburg MU 5787, wo es heißt: *eiusdem loci iurisdictionem et dominium tam in temporalibus quam in spiritualibus plenarie retinentes, salva in omnibus Cisterciensis ordinis disciplina.*

119) Zur Bestätigung von Mariental durch Bischof Hermann s. oben Anm. 29. Der Vorbehalt lautet: *...iurisdictionem temporalium et spiritualium in bonis, que nunc habent vel habiture sunt, nobis integram reseruantes, salvis Cisterciensis ordinis institutis.* Dazu Hink (wie Anm. 6) 59ff. auch im folgenden

120) Borchardt (wie Anm. 13) 64.

nach Böckingen versuchte der Bischof offenbar, kurz nachdem er die Gnade des Kaisers zurückerlangt hatte, in diesem Randgebiet seines Hochstifts erneut Fuß zu fassen. Allerdings war die damit angestrebte Position nur von kurzer Dauer, da bereits 1246 die Niederlassung der Marientaler Nonnen in Zimmern und damit in der Diözese Worms vonstatten ging. Ansprüche des dortigen Bischofs in der Art seines Würzburger Amtskollegen sind nicht belegt. Ohnehin sei daran erinnert, daß Mariental/Frauenzimmern das große Ordensprivileg schon vor der Bestätigung durch Bischof Hermann von Würzburg erhalten hatte, weshalb dessen Ansprüche nicht der Grund für das Fehlen des Inkorporationsstatuts sein können, das wohl eher Überlieferungsbedingt ist.

Dennoch finden wir im Bezug auf Kloster Seligental genau dieselbe Argumentation in der Literatur. Zugegeben sind die Rechte, auf denen Bischof Hermann hier beharrt, am stärksten ausgeprägt. Er bestätigt der neuen Niederlassung die vom Orden der Zisterzienser und den Päpsten für diese zugestandenen Rechte unter Hinweis auf einige Ausnahmen, die er dann ausdrücklich aufführt. Mit der Einleitung: *Exceptis articulis qui subnotati sunt*¹²¹ werden die Bestimmungen des *Privilegium commune* genannt, die er nicht anerkannte. Wie bei anderen Klöstern seiner Diözese reserviert sich Bischof Hermann zunächst das Recht über Temporalien und Spiritualien. Er gestattet zwar die freie Wahl der Äbtissin, behält sich deren Weihe aber ebenso wie Altarweihen vor. Auch nimmt er die Einsetzung des Klosterseelsorgers und des Prokurators wahr und untersagt es den Nonnen, den Archidiakonen irgendwelchen Zugriff auf das Kloster zu gestatten. Die weitgehenden Forderungen spiegeln das Bestreben Bischof Hermanns wider, die Stellung des Diözesans zu stärken und die Macht der Archidiakone zurückzudrängen. Auch hier ist auf den Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde – 1239 – kurz nach der Rückkehr des Bischofs aus Italien hinzuweisen, wo er mit dem Kaiser gegen die Lombarden gekämpft hatte. Seine Politik gegenüber den Zisterzienserinnen war immer auch Element seiner Territorialpolitik. Durch die Reservierung bischöflicher Rechte versuchte er nach der Schwächung in seinem Konflikt mit Friedrich II. seine Machtposition wieder auszubauen. Freilich konnte er dies nur bei Klosterstiftungen seiner Parteigänger wagen, wie sich am Beispiel der limpurgischen Gründung Lichtenstern im Unterschied zur hohenlohischen Stiftung Frauental zeigte.

Standen nun die weitgehenden Rechte, die sich der Bischof in Seligental reservierte, der Inkorporation des Klosters im Wege? Dagegen spricht, daß Hermann von Würzburg bereits 1231 eine Bestätigungsurkunde mit demselben Wortlaut für Kloster Himmelsporten ausgestellt hatte, das noch im sel-

121) Zur Bestätigung Bischof Hermanns für Seligental vgl. oben Anm. 19 sowie Borchardt (wie Anm. 13) 106f., zur Rückkehr Hermanns aus Italien. Zur Politik des Bischofs gegenüber den Archidiakonen vgl. Krieg, J., *Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg*, Stuttgart 1914; Krenig, *Frauenklöster* (wie Anm. 7) 28f.; Wendehorst (wie Anm. 14) 221ff.

ben Jahr sowohl Privilegium commune als auch Inkorporationsstatut erhielt¹²². Eine Entlassung Himmelspfortens aus der Diözesangewalt ist ebensowenig belegt wie für Seligental und die oben behandelten anderen Zisterzen. Überhaupt sind die vom Generalkapitel 1244 geforderten Urkunden nur sehr selten überliefert, so daß Degler-Spengler und Kuhn-Rehfuß davon ausgehen, daß die Exemtion lange Zeit nicht unbedingt schriftlich ausgeführt werden mußte, sondern unter Umständen bereits in der Genehmigung des Bischofs zu einer Klostergründung enthalten sein konnte¹²³. Kuhn-Rehfuß geht daher davon aus, daß alle von ihr bearbeiteten oberschwäbischen Zisterzen aus der Diözesangewalt entlassen wurden, obwohl ihr in keinem Fall eine Exemtionsurkunde vorliegt. Im Gegensatz zu der oben vorgestellten Interpretation der Rolle des Würzburger Bischofs bei den Gründungen von Frauenklöstern wertet sie das Eintreten des Konstanzer Bischofs für die Angelegenheiten der Nonnen von Boos/Baindt, die er in seinen besonderen Schutz nahm, als so große Anteilnahme, „daß an seiner Genehmigung der Exemtion nicht gezweifelt werden kann.“¹²⁴ Ähnlich sind wohl auch die Bitten von Bischöfen an das Generalkapitel zu interpretieren, Inkorporationen vorzunehmen. Wenn sie nicht bereit gewesen wären, einer Exemtion zuzustimmen, hätten die Bischöfe sich wohl kaum beim Generalkapitel für die Frauenklöster eingesetzt, wie mehrere Beispiele belegen. So liegt wie oben betont für Kloster Gnadental keine bischöfliche Bestätigung vor, wohl aber die Bitte gerade des Würzburger Bischofs Hermann von Lobdeburg an das Generalkapitel, Gnadental 1237 zu inkorporieren.¹²⁵

Außerdem ist zu betonen, daß Altarweihe und Äbtissinnensegnung auch im 13. Jahrhundert zu den Kompetenzen des Ortsbischofs zählten, die durch die Ordensprivilegien nicht aufgehoben wurden. Dasselbe gilt für die *benedictio monialium*. Dagegen unterscheidet das Generalkapitel von 1231 die Segnung der Novizinnen, die von Vateräbten bzw. Visitatoren vorzunehmen sei¹²⁶.

122) Vgl. den Wortlaut von StA Würzburg Würzburger Urkunden 4441 sowie Canivez, Statuta 1231:44. Vgl. zu Himmelspforten Urkundenregesten zur Geschichte des Zisterzienserinnenklosters Himmelspforten 1231–1400, hrsg. v. H. Hoffmann (Regesta Herbipolensia IV, Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 14) Würzburg 1962, u.a. Regest Nr. 1, und Krenig, Frauenklöster (wie Anm. 7) 23f.

123) Degler-Spengler (wie Anm. 8) 540.

124) Kuhn-Rehfuß (wie Anm. 5) 132.

125) Vgl. dazu Canivez, Statuta 1234:18; 1235:22; 1236:66 sowie 1237:53 die Bitte Bischof Hermanns um Inkorporation von Gnadental, zitiert oben Anm. 26.

126) Vgl. Degler-Spengler (wie Anm. 8) 565f.; Ostrowitzki (wie Anm. 4) 156f.; Tangl (wie Anm. 57) 231 § 17 und 232 § 13, sowie Canivez, Statuta 1231:53: *Verbum illud quod ponitur distinctione secunda quod abbates monacham non benedicant, intelligendum est de benedictione illa solenni quae consecratio dicitur, et pertinet ad solos episcopos; benedictionem illam quae fit super novitios Ordinis elapso anno probationis ad mutationem status, faciant super moniales patres abbates et visitatores ipsarum, vel alii abbates Ordinis nostri tantum de ipsorum licentia speciali.*

In der Ausübung von Äbtissinnen- und Altarweihen ist somit kein Widerspruch zum *Privilegium commune* zu sehen. Für Seligental liegt eine Urkunde vor, in der Bischof Berthold von Würzburg eine in seine Kompetenz fallende Altarweihe vornimmt, gleichzeitig aber die Äbte von Maulbronn und Bronnbach als diejenigen bezeichnet, denen die Aufsicht über das Frauenkloster obliegt¹²⁷. Auch ohne Vorliegen einer ausdrücklichen Entlassung aus der Diözesangewalt können wir hier somit auf die Exemption Seligentals in der Praxis schließen.

Zusammengenommen mit der Behandlung des Klosters durch die Päpste und die Ausübung der *cura monialium* durch den Vaterabt von Bronnbach und weitere Mitglieder des Zisterzienserordens läßt auch die Stellung gegenüber dem Diözesan im Laufe des 13. Jahrhunderts den Schluß zu, daß Seligental ein vollwertiges Mitglied des Zisterzienserordens war. Dieselben Beobachtungen konnten auch im Bezug auf Rechentshofen und sogar für Frauenzimmern gemacht werden, sodaß das Fehlen des Inkorporationsstatuts für diese Klöster nicht als Argument gegen eine Aufnahme in den Zisterzienserorden gewertet werden kann. Die Zahl der vollwertigen Mitglieder des Zisterzienserordens in Südwestdeutschland ist somit um drei erhöhen. Auch ist mit der Gründung Billigheims der Beginn der Ausbreitung von Zisterzienserinnen in unserem Raum bereits in der Mitte des 12. Jahrhunderts anzusetzen.

Neben der Anwendung des von Degler-Spengler für die Schweiz entwickelten und schon für andere Regionen bestätigten Instrumentariums wurde dieses Ergebnis durch Vergleich einzelner Frauenklöster eines Filiationszweiges untereinander möglich, der Zustände sichtbar machte, in die eine isolierte Betrachtung der Einzelklöster bisher keinen Einblick gestattete. Auf die Unterscheidung von pleno-iure-inkorporierten und nicht dem Zisterzienserorden inkorporierten Frauenklöstern in der Filiation von Maulbronn kann in Zukunft verzichtet werden.

127) Zur Urkunde Bischof Bertholds von 1278 vgl. oben Anm. 83.